



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Aschach an der Steyr

2023-9522



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
4400 Steyr-Land, Spitalskystraße 10a

Herausgegeben:

Steyr, im September 2023

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat in der Zeit vom 16. Jänner 2023 bis 20. Februar 2023 durch zwei Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Aschach an der Steyr vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2020 bis 2022 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge, sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzaufstellungen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Aschach an der Steyr und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Aschach an der Steyr umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	5
DETAILBERICHT	10
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	11
HAUSHALTSENTWICKLUNG.....	11
OPERATIVE GEBARUNG	11
INVESTIVE GEBARUNG	12
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP).....	14
FINANZAUSSTATTUNG	16
FREMDFINANZIERUNGEN	20
PERSONAL	23
DIENSTPOSTENPLAN.....	24
ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	24
DIENSTZEITEN.....	25
BAUHOF.....	25
REINIGUNG	25
MEHRLEISTUNGEN, ÜBERSTUNDEN	26
REISEGEBÜHREN.....	27
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE.....	27
WINTERDIENST	29
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	31
WASSERVERSORGUNG.....	31
ABWASSERBESEITIGUNG	36
ABFALLBESEITIGUNG	41
KINDERGARTEN	44
VERMIETUNG UND VERPACHTUNG.....	52
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	57
AUFSCHLIEßUNGSBEITRÄGE NACH DEM RAUMORDNUNGSGESETZ	57
BAULANDSICHERUNGSVERTRÄGE.....	57
INFRASTRUKTUR-KOSTENVEREINBARUNG.....	57
STROM.....	58
ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG	58
VERSICHERUNGEN	59
INVESTITIONEN	61
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	61
GEMEINDE-KG	64
SCHLUSSBEMERKUNG	65

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Freie Finanzspitze der Gemeinde Aschach an der Steyr hat sich von rund 599.200 Euro (2020) auf rund 544.700 Euro (2021) verringert. Für das Jahr 2022 ist ein Anstieg auf rund 932.200 Euro präliminiert. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit konnte ausgeglichen erstellt werden und ist auch in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ausgeglichen oder mit einem positiven Ergebnis ausgewiesen.

In den Rechnungsabschlüssen fehlen im Kassenabschluss 7 Konten, auf denen zweckgewidmete Finanzmittel in einer Gesamthöhe von rund 14.900 Euro verwahrt werden. Die Gemeinde hat sämtliche Finanzmittel im Kassenabschluss abzubilden.

Die Steuerkraft, bestehend aus Gemeindeabgaben, Ertragsanteilen und Finanzzuweisungen, hat sich um 10,28 % (rund 271.100 Euro) gesteigert. Die gestiegenen Einzahlungen aus Ertragsanteilen und Gemeindeabgaben konnten die geringeren Einzahlungen aus Finanzzuweisungen ausgleichen.

Die Gemeinde hebt keinen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß OÖ. Tourismusgesetz 2018 ein. Im Sinne der Ausschöpfung aller der Gemeinde zur Verfügung stehenden Einnahmequellen wird empfohlen, diesen Zuschlag einzuheben.

Fremdfinanzierungen

Der Stand an Verbindlichkeiten betrug Ende des Finanzjahres 2021 rund 1.902.000 Euro. Davon entfielen 165.500 Euro auf Haftungen, welche die Gemeinde übernommen hat. Die sich daraus ergebende Verbindlichkeit je Einwohner beträgt 825 Euro und ist als gering einzustufen.

In der mittelfristigen Finanzplanung sind in den Jahren 2023 bis 2025 Neuaufnahmen von Darlehen in der Höhe von rund 1.080.000 Euro zur Finanzierung von Wasserbauvorhaben vorgesehen. Angesichts der vorhandenen Rücklagenmittel aus Wasseranschlussgebühren und Überschüssen aus dem Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung sollten diese vorrangig zur Finanzierung neuer Wasserbauvorhaben herangezogen und damit Darlehensneuaufnahmen nach Möglichkeit vermieden werden.

Der Kassenkredit wurde in den Jahren 2021 und 2022 nicht in Anspruch genommen. Die Ausschreibung des Kassenkredites sollte überörtlich erfolgen, um Vergleichswerte zu erhalten.

Auf Grund der aktuellen Zinsentwicklung sollte die Gemeinde für die vorhandenen Finanzguthaben nach einer möglichst ertragreichen Veranlagung ohne Spekulationsrisiko suchen. Die wirtschaftlichste Verwendung wird darin gegeben sein, Darlehensneuaufnahmen nach Möglichkeit mit der Einbringung vorhandener Eigenmittel zu vermeiden.

Personal

Der Personalaufwand ist von rund 574.000 Euro im Jahr 2020 auf rund 619.100 Euro gestiegen. Dies entsprach rund 14 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Der aufsichtsbehördlich genehmigte Dienstpostenplan entspricht nicht der tatsächlichen Besetzung. Im Verwaltungsbereich wird seit August 2022 eine zusätzliche Bedienstete mit 0,12 Personaleinheiten in GD 20 gering beschäftigt. Im Bereich Bauhof/Wasserversorgung sind 3,26 Personaleinheiten genehmigt, aber nur 2,63 Personaleinheiten besetzt.

Der Dienstpostenplan ist an den tatsächlichen Personalstand anzupassen.

Das flexible Zeitverhalten von Bediensteten der Gemeindeverwaltung weicht teilweise von den im Gemeindevorstand beschlossenen Rahmenbedingungen ab, weshalb eine Überarbeitung und Anpassung der Rahmenbedingungen empfohlen wird.

Die Bediensteten des Bauhofs verfügen über hohe Zeitguthaben. Der Ursache sollte auf den Grund gegangen werden. Auch sollte die Einführung einer Gleitzeitregelung im Bauhof überprüft werden.

Im Bereich der Reinigung wird die Erstellung eines Reinigungskonzeptes für alle von der Gemeinde gereinigten Objekte empfohlen.

Überstunden wurden einerseits finanziell und andererseits über Zeitausgleich abgegolten.

Sie entstanden ua. durch die Teilnahme von Gemeindebediensteten an Ausschusssitzungen. Einige Überstunden wurden an Samstagen und teilweise auch an Sonn- und Feiertagen geleistet. Das Mitwirken von Ausschussmitgliedern bei Sitzungen (Vorbereitungsarbeiten, Protokollführung) zur Entlastung der Gemeindeverwaltung und Verringerung der Personalkosten wird empfohlen. Überstunden an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sollten sich auf Zeiten außergewöhnlicher Arbeitsbelastung und Notwendigkeit (Arbeitsspitzen, Wahlen, Fortbildungen) beschränken.

Da die Abrechnung von Überstunden größtenteils mit einem hohen Verwaltungs- und Zeitaufwand verbunden ist, wird empfohlen, die Daten elektronisch erfassen und verarbeiten zu lassen, wofür die Anschaffung eines dementsprechenden EDV-Tools notwendig ist.

Überstunden, die im Gleitzeitrahmen geleistet wurden, wurden teilweise mit einem 50 %igen Zuschlag ausbezahlt. Zuschläge können erst vor oder nach Ende des Gleitzeitrahmens ausbezahlt werden.

Im Zuge der stichprobenartigen Überprüfung der Reiserechnung der Bediensteten waren teilweise Mängel (Tagesgebühren, Kilometergeld) festzustellen. Wenn in Fortbildungskosten auch Verpflegungskosten enthalten sind, ist das Taggeld zu kürzen. Bei mehrtägigen Dienstreisen sind anstatt des Kilometergelds Nächtigungsgebühren zu verrechnen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die Verwaltungskostentangente wird nicht in allen Bereichen für geleistete Verwaltungsarbeit verrechnet. Die für die Bereiche Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung verrechnete Verwaltungskostentangente ist sehr gering. Der Zeitaufwand sollte an Hand von Zeitaufzeichnungen erhoben werden und die Verwaltungskostentangente evaluiert werden.

Die Auszahlungen für den Winterdienst betragen, umgelegt auf 62 km Länge der Straßenkilometer, im überprüften Zeitraum rund 1.500 Euro pro Kilometer. Bei der Gegenüberstellung der Kosten mit vergleichbaren Nachbargemeinden wurde festgestellt, dass sich die Kosten in etwa decken. Es wurden aber Unterschiede beim Einsatz von Streumitteln festgestellt. In der Gemeinde wird vorwiegend das teurere Streusalz eingesetzt. Die Notwendigkeit sollte überprüft werden.

Für den Winterdienst werden 2 Firmen herangezogen. Eine Firma bietet ihre Dienstleistung zu einem relativ hohen Stundensatz an. Eine Überprüfung sollte erfolgen und ein Kostenvergleich mit anderen Winterdienstleistern wird empfohlen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Der Betrieb der Wasserversorgung schloss mit Überschüssen von rund 71.100 Euro (2020) und rund 14.000 Euro (2021). Im Jahr 2022 ist ein Abgang in Höhe von 53.100 Euro veranschlagt, da der Gemeinde ein finanzieller Mehraufwand in Folge einer längerfristigen Wasserverunreinigung entstand. Für das Jahr 2023 wurde ein Überschuss in der Höhe von 32.100 Euro präliminiert.

Im Sinne des Bruttoprinzips sind alle verbrauchten Wassermengen buchhalterisch darzustellen. Nachlässe in Folge von Rohrbrüchen sind als Schadensfälle zu verrechnen, der Wasserverbrauch für diverse öffentliche Einrichtungen ist ebenfalls rechnerisch unter der betreffenden Kostenstelle darzustellen.

Die Gemeinde verrechnet eine jährliche Grundgebühr je Anschluss. Eine Einhebung einer Grundgebühr je Haushalt wird empfohlen.

Die Einhebung einer Bereitstellungsgebühr für bereits angeschlossene aber unbebaute Grundstücke wird empfohlen bzw. sollte die Gebührenordnung darum ergänzt werden.

Abwasserbeseitigung

Die erwirtschafteten Überschüsse in der Höhe von rund 82.400 Euro (2020) und 99.300 Euro (2021) wurden einer zweckgewidmeten Rücklage zugeführt.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung wurde festgestellt, dass 3 Landwirtschaften, die sich auf Grund ihrer Lage im 50-Meter-Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage befinden, nicht angeschlossen sind. Auf die Bestimmungen des § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 bezüglich einer Ausnahmegewilligung wird verwiesen.

Die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren hat gemäß gültiger Gebührenordnung mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu erfolgen. Vorschreibungen erfolgen generell erst nach Fertigstellung des Rohbaus. Eine verordnungskonforme Vorschreibung hat zu erfolgen.

Die Gemeinde hebt eine Grundgebühr je Anschluss ein. Da diese unabhängig von den in dem Objekt befindlichen Haushalten und Personen eingehoben wird, wird eine Einhebung einer Grundgebühr je Haushalt empfohlen.

Die Einhebung einer Bereitstellunggebühr für bereits angeschlossene aber unbebaute Grundstücke wird empfohlen bzw. sollte die Gebührenordnung darum ergänzt werden.

Für 8 Objekte der Gemeinde wurde ein rollender Kanal eingerichtet. Der Betrieb des rollenden Kanals schloss im überprüften Zeitraum immer mit Abgängen ab.

Mit der derzeitigen Gebührenregelung erfolgt eine Verrechnung nach der bezogenen Wassermenge, die teilweise erheblich von der Klärschlammmenge abweicht. Im Sinne des Artikel 9 der EU-Wasserrahmenrichtlinie sollte eine Gebührenregelung gefunden werden, welche dem Verursacherprinzip gerecht wird.

Abfallbeseitigung

Der Betrieb der Abfallentsorgung schloss in den Jahren 2020 und 2021 mit Abgängen von rund 4.200 Euro ab. Für die beiden Folgejahre wurde ein ausgeglichenes Ergebnis veranschlagt. In Zukunft ist auf eine kostendeckende Gebarung zu achten.

Der Abtransport des Biomülls wurde im Jahr 2022 mit neuen Konditionen mit dem gleichen Dienstleister neu abgeschlossen. Eine Vergleichsrechnung sollte einen Überblick verschaffen, inwieweit es durch die Neuregelung zu einer Kostensteigerung kommt und eine Kostendeckung gegeben ist. Gegebenenfalls sind die Gebühren anzupassen.

Die Vereinbarung über die Entsorgung des Restmülls besteht seit 1987. Nachträgliche Vereinbarungen beinhalteten Änderungen bei Abfuhrintervall und bei den Entsorgungspreisen. Die Gemeinde sollte rechtzeitig vor Beendigung des Verlängerungszeitraums im Jahr 2027 Vergleichsangebote einholen und eine weitere Verlängerung davon abhängig machen.

Kindergarten

Der Kindergarten wird von der Pfarrcaritas betrieben.

Der Kindertagenausschuss ist nicht in die Erstellung der Kindergartenordnung eingebunden. Die Gemeinde und der Kindertagenausschuss sollten die ihnen in den Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Betreiber festgeschriebenen Rechte wahrnehmen (Erstellung Kindergartenbudget, einvernehmliche Festlegung der Betriebs- und Ferienzeiten etc.).

Bei der Festlegung der Öffnungszeiten ist insbesondere der Betreuungsbedarf zu berücksichtigen. Die Festlegung einer Mindestanzahl von Kindern, ab welcher ein Kindergartenbetrieb geführt wird, sollte in der Kindergartenordnung definiert werden. Der Personaleinsatz sollte sich an der Anzahl der anwesenden Kinder orientieren. Bei weniger anwesenden Kindern sollten Gruppenzusammenlegungen stattfinden. Das Hauptaugenmerk ist auf erfahrungsgemäß besucherschwächere Zeiten (Zwickeltage, Juli) zu legen. Zur Beurteilung sollten die Anwesenheitslisten für derartige Zeiten vom Kindergarten vorgelegt werden. Bei Anmeldung eines Kindes in besucherschwächeren Zeiten sollte eine Kautions verlangt werden. Die Notwendigkeit der Öffnung der Krabbelstube bis 15 Uhr täglich sollte unter diesem Gesichtspunkt ebenfalls überprüft werden.

Der bestehende Kindertagenausschuss, der zuletzt im Jahr 2016 zusammengetreten ist, sollte gemäß der Vereinbarung regelmäßig zusammentreten und die ihm obliegenden Aufgaben erfüllen. Die Abgänge beim Kindergartenbetrieb stiegen in den letzten Jahren deutlich an und überschreiten die durchschnittlichen gemeindespezifischen Werte deutlich.

Der Prüfungsausschuss hat sich in mehreren Sitzungen mit den Gebarungen des Kindergartenbetriebs auseinandergesetzt. Der Prüfungsausschuss stellte eine unübersichtliche Kontoführung und Buchhaltung fest. Bei einer Besprechung im September 2022 zwischen den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und Vertretern des Kindergartens wurden Richtlinien für eine ordnungsgemäße Kontoführung und Buchhaltung gefordert. Zum Zeitpunkt

der Gebarungseinschau wurde festgestellt, dass nur ein Punkt der Besprechung umgesetzt wurde. Die Gemeinde sollte mit dem Betreiber schriftlich die Vorgaben vereinbaren.

Fehlende Übereinstimmungen der Jahresaufstellung der Gemeinde und der vorgelegten Ein- und Ausgabenrechnung des Kindergartens wurden festgestellt. Es sind die Differenzen abzuklären.

Eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Betreiber bezüglich der Einsicht in die von der Gemeinde geforderten Unterlagen ist notwendig. Die vereinbarten Rechte der Gemeinde sowie deren Prüfkompetenz sollten vom Betreiber anerkannt werden und Optimierungsvorschläge der Gemeinde einvernehmlich erörtert und umgesetzt werden.

Im Kindergarten und in der Krabbelstube sind im Kindergartenjahr 2022/2023 neben der freigestellten Leiterin 7 Pädagoginnen und 7 Helferinnen beschäftigt. Eine Einsicht in den Dienstplan des Kindergartenjahres 2022/2023 ergab, dass auch in Randzeiten ein hoher Personaleinsatz gegeben ist. Der Personaleinsatz sollte daraufhin überprüft werden, ob er auf die Anzahl der anwesenden Kinder abgestimmt ist.

Die Freistellung der Kindergartenleitung entspricht erst ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 den aufsichtsbehördlichen Empfehlungen. Eine Mitarbeit der Kindergartenleiterin im Kinderdienst während der Randzeiten wird empfohlen.

Die Dienstzeiten der Beschäftigungsausmaße sind an Hand der Wochenarbeitszeit der Bediensteten berechnet. Da davon ausgegangen werden kann, dass in Randzeiten und besucherschwächeren Zeiten durch Gruppenezusammenlegungen mit weniger Betreuungspersonal das Auslangen gefunden werden kann, sollte dies auch zu einer Verringerung der Beschäftigungsausmaße führen.

Die Dienstpläne des Kindergartenpersonals sollten daraufhin überprüft werden, ob der Personaleinsatz bedarfsgerecht geplant ist und den gesetzlichen Normen entspricht.

Die Busbegleitung beim Kindergartentransport wird von 3 Kindergartenhelferinnen durchgeführt. Der Abgang betrug rund 7.350 Euro (2020) und rund 24.000 Euro (2021). Eine schrittweise Erhöhung der Elternbeiträge auf 25 Euro wird empfohlen.

Vermietung und Verpachtung

Im Gemeindezentrum werden Räumlichkeiten an einen Gastronomiebetrieb und den Musikverein vermietet. Der Gastronomiebetrieb wurde im November 2020 neu verpachtet. Infolge der Corona-Pandemie wurden dem Pächter im Jahr 2021 die Pacht und die Betriebskostensätze zum Teil erlassen. Die Betriebskosten sollten bei einer Förderung in Form einer Pächterlassung ausgenommen werden, da diese teilweise weiter anfallen.

Die Betriebskosten für die gemieteten Räume des Musikvereines werden in Form einer monatlichen Pauschale abgegolten, die nicht indexgesichert ist. Durch die jährliche Steigerung der Betriebskosten sollte eine laufende Erhöhung der Betriebskosten vereinbart werden.

Im Zuge des Abschlusses des Mietvertrags mit dem Musikverein wurde eine Vereinbarung abgeschlossen, dass die eingebrachten Barmittel des Vereins in der Höhe von 58.000 Euro für die Errichtung des Probenlokals im Falle einer Kündigung des Mietvertrags von der Gemeinde anteilmäßig zurückerstattet werden. Die vertragliche Verpflichtung einer Gemeinde zu einer Rückerstattung von Interessentenleistungen wird seitens der Aufsichtsbehörde nicht empfohlen, da es dem von der Aufsichtsbehörde und vom Gemeinderat beschlossenen Finanzierungsplan widerspricht.

Die Gemeinde vermietet 2 Wohnungen. Bei einer Neuvermietung wird empfohlen, dass ein Mietpreis nach den Richtwerten des Richtwertgesetzes vereinbart wird.

Werden Änderungen zu bestehenden Mietverträgen vorgenommen, bedarf es einer vorherigen Beschlussfassung des Gemeinderats. Diese sind in einem Nachtrag zum Mietvertrag schriftlich festzuhalten.

Der im Gemeindezentrum vorhandene Gemeindesaal kann angemietet werden. Der Stundensatz in der erlassenen Tarifordnung ist zu niedrig und sollte deutlich angehoben werden.

Festgestellt wurde, dass unter der Kostenstelle des Gemeindesaals nur die Personalvergütungen für den Bereich des Bauhofs verrechnet wurden. Um die Tarife für den

Gemeindesaal kostengerecht zu gestalten, ist es unumgänglich, alle Personalkosten (allgemeine Verwaltung, Reinigungspersonal) auf dieser Kostenstelle zu erfassen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Aufschließungsbeiträge nach dem Raumordnungsgesetz

In den Jahren 2020 und 2021 erhielt die Gemeinde Einzahlungen aus Aufschließungsbeiträgen von jährlich rund 756 Euro. Nach Entrichtung der Aufschließungsbeiträge hob sie die laufenden Erhaltungsbeiträge ein, die jährlich zwischen rund 8.500 Euro und rund 8.600 Euro betragen. Bei einer stichprobenartigen Kontrolle wurde festgestellt, dass Aufschließungsbeiträge für die Straßenerrichtung vereinzelt nicht vorgeschrieben wurden. Durch die fehlende Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge, bei denen die Verjährung bereits eingetreten ist, können auch keine Erhaltungsbeiträge eingehoben werden. Die Gemeinde sollte eine Überprüfung hinsichtlich der Vollständigkeit der Vorschreibungen vornehmen.

Infrastruktur-Kostenvereinbarung

Die Gemeinde hat Vereinbarungen über die Tragung der Kosten für die Errichtung der Infrastruktur vorbereitet. Die auf Grund der im überprüften Zeitraum beschlossenen Umwidmungen vorbereiteten Infrastrukturkosten-Vereinbarungen wurden nicht rechtskräftig, da die Errichtung der Infrastruktur von den Widmungswerbern selbst finanziert wurde.

Strom

Die jährlichen Stromkosten haben sich von rund 55.400 Euro (2020) auf rund 59.400 Euro (2021) gesteigert. Für die beiden Folgejahre wurden Erhöhungen veranschlagt.

Es wird empfohlen, eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen und für eine Effizienzsteigerung eine Energiebuchhaltung zu führen.

Für die öffentliche Beleuchtung fallen durchschnittlich jährlich rund 13.800 Euro Kosten an. Die Umstellung auf LED-Beleuchtung wurde im Gemeinderat beschlossen. Nach erfolgter Angebotslegung erhielt der Billigstbieter vom Gemeinderat einstimmig den Zuschlag.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug jährlich rund 11.300 Euro. Es wird empfohlen die Versicherungsverträge durch ein unabhängiges Maklerbüro überprüfen zu lassen.

Investitionen

Gemäß den Richtlinien zur „Gemeindefinanzierung Neu“ beträgt die Förderquote für investive Einzelvorhaben der Gemeinde 68 %. In den Jahren 2020 und 2021 tätigte die Gemeinde Auszahlungen in einer Gesamthöhe von rund 1.330.400 Euro.

Dem Ankauf eines Kommunalfahrzeugs gingen mehrere Ausschreibungen und Beschlussfassungen voraus. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wird empfohlen, bereits im Vorfeld Kompetenzen für die Beurteilung von Vergabekriterien festzulegen und erforderlichenfalls externe Stellen damit zu beauftragen.

Gemeinde-KG

Über die „Gemeinde-KG“ wurde die Generalsanierung des Volksschulgebäudes abgewickelt. Es wurden das Feuerwehrzeughaus der FF Aschach an der Steyr sowie das Bauhofgebäude in die „Gemeinde-KG“ eingebracht, obwohl bei der Einbringung keine Baumaßnahmen erfolgten. Am Bauhofgebäude ist im Jahr 2023 eine Baumaßnahme vorgesehen. Wenn am Feuerwehrgebäude in absehbarer Zeit keine Baumaßnahmen vorgesehen sind, sollte die Gemeinde unter Beiziehung eines Steuerberatungsunternehmens überprüfen lassen, inwieweit eine Belassung dieses Gebäudes in der „Gemeinde-KG“ zu steuerrechtlichen Vorteilen führt.

Detailbericht Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	SE
Gemeindegröße (km ²):	21,92
Seehöhe (Hauptort):	435 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	41

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	22
Güterwege (km):	16
Landesstraßen (km):	11,58

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	11	8	2	4
	VP	SP	FP	Grüne

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	2.129
Registerzählung 2011:	2.213
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	2.305
EWZ lt. ZMR 31.10.2020:	2.307
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	2.343
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	2.466

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	52,11
Hochbehälter:	4
Pumpwerke Wasser:	7
Kanallänge (km):	18,97
Druckleitungen (km):	ca. 1
Pumpwerke Kanal:	11

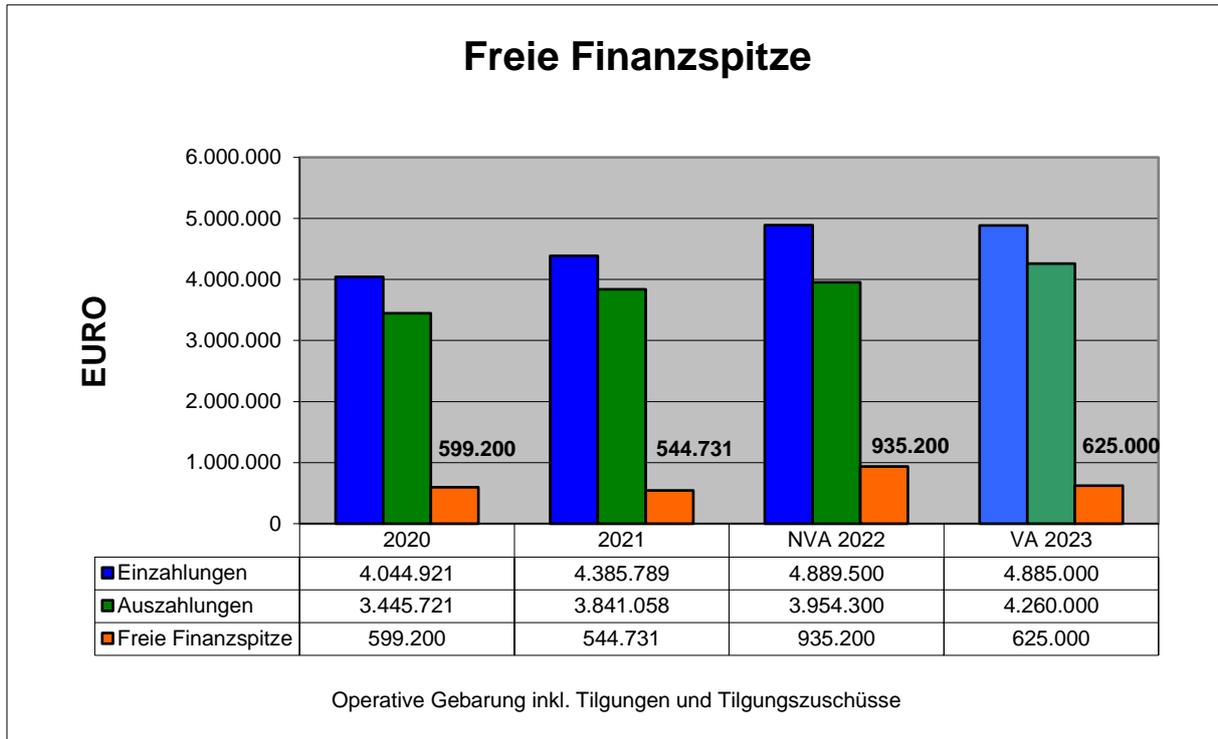
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2021:		4.350.002	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2021:		125.867	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2023:		68 %	
Finanzkraft 2020 je EW:*	928	Rang (Bezirk / OÖ):*	19 / 369

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2
Bibliothek:	1

Bildungseinrichtungen 2022/2023	
Kindergarten:	4 Gruppen, 87 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppe, 11 Kinder
Volksschule:	5 Klassen, 94 Schüler

* [Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2020](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)			
Finanzjahr	2020	2021	NVA 2022
Saldo 1 – Operative Gebarung	625.713	585.606	682.400
Saldo 2 – Investive Gebarung	32.148	-247.082	-948.800
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-185.326	-189.460	-166.500
Saldo 5 – VA-wirksame Gebarung	472.535	149.063	-432.900
- Saldo investive Einzelvorhaben	361.215	23.196	-432.900
Ergebnis laufende Geschäftstätigkeit	113.020	125.868	0

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten im Jahr 2020 und 2021 die Investitionen bedeckt werden. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit, an denen sich in OÖ der Haushaltsausgleich bestimmt, stellten sich positiv dar.

Operative Gebarung

Die operative Gebarung stellt die Finanzierung des laufenden Betriebsaufwands in einer Gemeinde dar. Wie aus der oa. Tabelle ersichtlich ist, schloss die operative Gebarung im Jahr 2020 und 2021 mit Überschüssen und ist im Voranschlag 2022 ein positives Ergebnis präliminiert.

Bei Betrachtung der Durchschnittswerte der Jahre 2020 und 2021 setzten sich die Einzahlungen zu

- rund 48 % aus Ertragsanteilen
- rund 16 % aus Gebühren
- rund 13 % aus Transferzahlungen
- rund 12 % aus Verkaufserlösen und sonstigen Zahlungen
- rund 11 % aus Gemeindeabgaben zusammen.

Die Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit haben sich im Zeitraum 2020 bis 2021 um rund 342.800 Euro (rund 9 %) erhöht. Diese positive Entwicklung ist auf die Zuwächse der Erträge aus eigenen Abgaben, Ertragsanteilen sowie Einzahlungen aus Leistungen zurückzuführen.

Die Entwicklung wird in den nachstehenden Kapiteln noch eingehend erläutert.

Bei den Auszahlungen entfielen durchschnittlich

- rund 50 % auf Zahlungen an Träger öffentlichen Rechts
- rund 28 % auf den Sachaufwand
- rund 14 % auf den Personalaufwand
- rund 8 % auf sonstige Zahlungen.

Die Auszahlungen aus der operativen Gebarung ohne Transferzahlungen und Auszahlungen für den Finanzaufwand haben sich im Zeitraum 2020 bis 2021 um rund 16 % (rund 184.000 Euro) gesteigert. Grund für diesen Zuwachs waren Zahlungen im Bereich des Sach- und Personalaufwands.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit konnte im Jahr 2020 und 2021 mit einem Überschuss erstellt werden und wurde für das Jahr 2022 ein positives Ergebnis veranschlagt.

Investive Gebarung

Die investive Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, aus der Gewährung von Darlehen und gewährten Vorschüssen, sowie aus Kapitaltransfers.

Investive Gebarung	2021
	Beträge in Euro
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	172
Einzahlungen der Rückzahlungen von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0
Einzahlungen aus Kapitaltransfers	323.510
Summe der Einzahlungen	323.682
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	512.621
Auszahlungen der Rückzahlungen von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0
Auszahlungen aus Kapitaltransfers	58.143
Summe der Auszahlungen	570.764
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	-247.082

Im Jahr 2021 wies die Gemeinde bei den investiven Einzelvorhaben ein negatives Ergebnis auf. Im Voranschlag 2022 ist ebenso ein negatives Ergebnis vorgesehen worden.

Der Abgang in oa. Tabelle ist darauf zurückzuführen, dass darin nur Bundes- und Landeszuschüsse, Bedarfszuweisungsmittel sowie Tilgungszuschüsse eingerechnet sind. Mit der Einbringung von Eigenmitteln und Interessentenbeiträgen wurden die investiven Einzelvorhaben ausgeglichen.

Die Differenz aus Ein- und Auszahlungen der operativen und investiven Tätigkeit ergibt den Nettofinanzierungssaldo aus der allgemeinen Gebarung. Im Jahr 2021 ergibt der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) ein positives Ergebnis von rund 338.520 Euro.

Auf die Abwicklung der investiven Einzelvorhaben sowie auf die Gebarung der Fremdfinanzierung wird in den nachfolgenden Kapiteln noch näher eingegangen.

Die Erträge unterscheiden sich gegenüber den Einzahlungen des Finanzierungshaushalts im Wesentlichen darin, dass Personalarückstellungen¹, Liquiditätszuschüsse und Auflösungen von Investitionszuschüssen darin enthalten sind.

Die Aufwendungen unterscheiden sich gegenüber den Auszahlungen darin, dass die Bildung von Personalarückstellungen, Abschreibungen sowie Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen darin enthalten sind.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)			
(interne Vergütungen enthalten)			
Finanzjahr	RA 2020	RA 2021	NVA 2022
Erträge	4.676.465	4.735.520	5.238.000
Aufwendungen	4.199.429	4.612.225	5.026.200
Nettoergebnis (Saldo 0)	477.036	123.295	211.800
Entnahme von Rücklagen	10.569	157.502	601.400
Zuweisung an Rücklagen	528.726	315.405	301.600
Nettoergebnis nach Rücklagen	41.121	-34.608	511.600

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibung nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden können.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2019	Ende 2021	Differenz
Langfristiges Vermögen	20.456.172	20.410.938	-45.234
Kurzfristiges Vermögen	1.075.735	1.742.447	666.711
Summe	21.531.908	22.153.385	621.477
PASSIVA			
PASSIVA	Ende 2019	Ende 2021	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	9.999.747	10.582.027	582.280
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	9.278.204	9.596.111	317.907
Langfristige Fremdmittel	2.185.867	1.821.603	-364.264
Kurzfristige Fremdmittel	68.090	153.643	85.554
Summe	21.531.908	22.153.385	621.477

¹ Resturlaube, Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Beim Sachanlagevermögen werden die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibungen dargestellt, was den fortgeschriebenen Anschaffungswert zum Jahresende 2021 ergibt.

Die Gegenüberstellung des langfristigen Vermögens 2021 von 20.410.938 Euro zeigt ein positives Bild, nämlich dass es mit einem hohen Anteil von 20.178.138 Euro (Nettovermögen und Investitionszuschüsse) finanziert wird. Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die sich wie folgt berechnet:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Daraus errechnet sich eine Nettovermögensquote von rund 91 %. Das bedeutet, dass die Gemeinde einen hohen Anteil ihres Vermögens durch eigene Mittel finanzieren konnte.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 15. Dezember 2022 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2023 bis 2027. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2023 bis 2027 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

Jahre	2023	2024	2025	2026	2027
	Beträge in Euro				
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	0	142.000	323.900	452.600	366.900
Ergebnishaushalt - Nettoergebnis (Saldo 0)	28.300	343.500	364.200	397.400	323.000

Kassenbestände

Die Gemeinde verfügte Ende der Jahre 2020 und 2021 über Guthaben. Neben einem Girokonto sind noch Rücklagenkonten ausgewiesen, auf denen zweckgebundene bzw. zweckgewidmete Einzahlungen verwahrt werden.

	2020	2021
	Beträge in Euro	
Girokonto	263.193	311.831
Rücklagenkonten	1.310.038	1.413.889
Gesamt Kassen-Ist-Bestand	1.573.231	1.725.720

Daneben verfügt die Gemeinde noch über 7 zweckgewidmete Konten, die nicht im Kassen-Ist-Abschluss des Rechnungsabschlusses aufscheinen (Beträge per 31.12.2022 in Euro):

Sozialfonds	3.881
Umweltausschuss	728
Kultur	3.137
Förderung Betriebsgemeinschaft	1.739
Gesunde Gemeinde	5.126
Aktion Aschacher Christkind	100

Verein Dorfentwicklung	202
Gesamt	14.913

Auf diesen Konten sind Mittel veranlagt, die einerseits voranschlagswirksam und andererseits auch voranschlagsunwirksam sind. Außerdem befinden sich darauf auch Mittel, die in keinem Zusammenhang zu den Gemeindefinanzen stehen.

Gemäß § 92 Oö. Gemeindeordnung 1990 hat der Rechnungsabschluss ein möglichst vollständiges Bild der Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnislage zu vermitteln.

Die Gemeinde hat sämtliche vorhandene Finanzmittel der Gemeinde in den Kassen-Ist-Abschluss aufzunehmen. Voranschlagswirksame Mittel sind zusätzlich als Rücklagenmittel im Nachweis auszuweisen. Da auf den Konten nur geringe Geldbewegungen stattfinden, wird im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung empfohlen, die Konten aufzulösen. Bei Bedarf können Mittel in den Voranschlägen unter den einzelnen Haushaltsansätzen vorgesehen werden. Finanzmittel, die in keinem Zusammenhang mit der Gemeinde stehen, sollten nicht auf Konten der Gemeinde verwahrt werden.

Rücklagen

Die Gemeinde verfügte am Ende der Jahre 2020 und 2021 über zweckgebundene und allgemeine Rücklagenmittel, die sich wie folgt aufteilen:

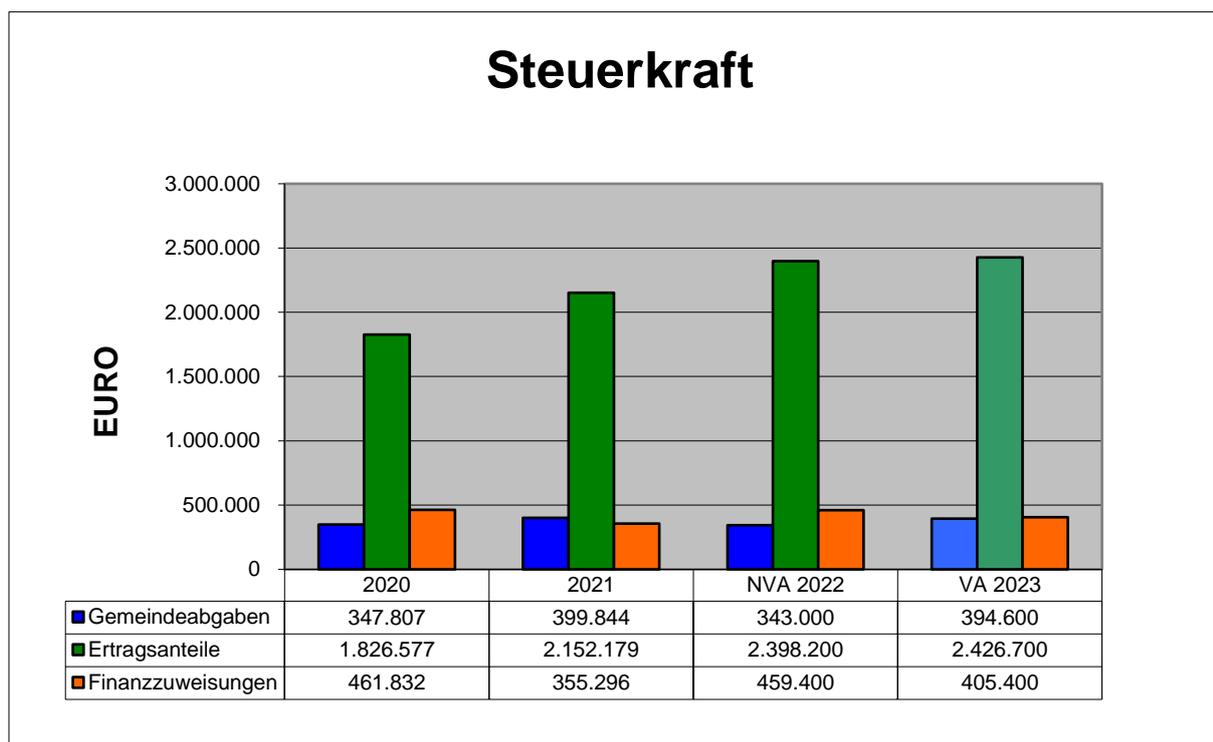
	2020			2021		
	Rücklagen	Nachweis	Differenz	Rücklagen	Nachweis	Differenz
	Beträge in Euro			Beträge in Euro		
Kanal allgemein	357.490	275.114	-82.376	473.834	357.617	-116.217
Wasser allgemein	421.376	410.595	-10.780	350.481	278.186	-72.295
Straße allgemein	51.133	51.133	0	41.469	51.155	9.687
Kanal zweckgewidmet	16.644	0	-16.644	16.815	16.815	0
Wasser zweckgewidmet	166	0	-166	331	166	-166
Straße zweckgewidmet	12.303	0	-12.303	12.722	12.303	-419
Allgemeine Rücklage	697.565	573.196	-124.369	818.925	697.818	-121.107
Gesamt	1.556.675	1.310.038	-246.637	1.714.578	1.414.060	-300.518

Die Differenzen zwischen buchmäßigem Rücklagenstand und den vorhandenen liquiden Mitteln sind damit zu erklären, dass die Gemeinde erst nach dem Ende jeden Jahres eine dementsprechende Dotierung und Umbuchung vornehmen konnte. Somit befand sich der Differenzbetrag bis dahin auf dem Girokonto.

Die allgemeinen Kanal-, Wasser- und Straßenbaumittel stammen aus Betriebsüberschüssen, die bereits mit Unterbrechungen ab dem Jahr 2012 gebildet wurden, aus überschüssigen Mitteln in Folge zu hoch eingebrachter Eigenmittel bei investiven Vorhaben sowie aus noch nicht benötigten Bundes- und Landeszuschüssen. Da davon auszugehen ist, dass in Überschüssen bei investiven Kanal- und Wasserbauvorhaben bis zum Jahr 2019 auch zweckgebundene Rücklagenmittel enthalten sind, ist ohne konkrete Aufgliederung eine Aufteilung in aktivierungspflichtige und nicht aktivierungspflichtige Einzahlungen nicht gewährleistet. Ab dem Jahr 2020 ist diese Aufteilung gewährleistet.

Zahlungen des Bundes und des Landes (Mittel aus dem kommunalen Investitionsprogramm, Investitionskostenzuschüsse und Landeszuschüsse zu investiven Einzelvorhaben) wurden bis zum Bedarf der Finanzierung auf ein Rücklagenkonto gelegt.

Finanzausstattung



Mit einer Steuerkraft von 928 Euro belegte die Gemeinde im Jahr 2020 landesweit den 369. Platz bzw. im Bezirk den 19 Rang².

Die Steuerkraft setzte sich im Zeitraum 2020/2021 durchschnittlich zu rund 72 % aus den Einzahlungen aus Gemeindeertragsanteilen, zu rund 13 % aus Gemeindeabgaben und zu rund 15 % aus Finanzausweisungen zusammen:

	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2020/2021	
	Beträge in Euro				in Prozent	in Euro
Gemeindeabgaben	347.807	399.844	343.000	394.600	14,96	52.038
Ertragsanteile	1.826.577	2.152.179	2.398.200	2.426.700	17,83	325.602
Finanzausweisungen	461.832	355.296	459.400	405.400	-23,07	-106.536
Summe Steuerkraft	2.636.216	2.907.320	3.200.600	3.226.700	10,28	271.104

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, ist bei den Einzahlungen aus Ertragsanteilen eine Steigerung eingetreten, mit der die geringeren Einzahlungen aus Finanzausweisungen ausgeglichen werden konnten. Diese resultieren daraus, dass im Jahr 2020 einmalig ein Zuschuss aus dem Gemeindepaket in Höhe von 95.000 Euro ausgeschüttet wurde.

Gemeindeabgaben

Der Anteil der Gemeindeabgaben an der gesamten Finanzkraft war mit rund 13 % sehr gering.

Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Gemeindeabgaben:

	2020	2021	2022	2023	Entwicklung 2020/2021	
	Beträge in Euro				in Prozent	in Euro
Grundsteuer A	13.739	19.152	13.800	14.000	39,40	5.413

²https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/statistik/gemeindefinanzen/gebarung/gebarung_41502.pdf

Grundsteuer B	170.922	192.099	172.200	188.000	12,39	21.177
Kommunalsteuer	137.951	163.254	135.000	170.000	18,34	25.304
Sonstige Abgaben	21.849	23.386	20.100	20.500	7,03	1.537

Grundsteuer

Die Einzahlungen aus der Grundsteuer waren mit durchschnittlich rund 53 % am Höchsten an den Gesamteinzahlungen aus Gemeindeabgaben beteiligt.

Im Jahr 2021 ist ein Zuwachs zu verzeichnen. Die beiden Folgejahre zeigen wieder ähnliche Einzahlungen wie in den Jahren davor.

Die Gründe für den einmaligen Anstieg sind darin zu finden, dass auf Grund einer Prüfung durch das Finanzamt eine Aufrollung stattgefunden hat, welche die Mehreinzahlungen bewirkte.

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auf die Grundsteuer – wurden anhand des Adress-, Gebäude-, und Wohnungsregisters (AGWR) die Bauvorhaben mit den Baustatus „offen“ stichprobenartig überprüft.

Das AGWR wurde ordnungsgemäß geführt und Grundsteuern rechtzeitig angepasst.

Kommunalsteuer

Die Einzahlungen aus der Kommunalsteuer waren mit durchschnittlich rund 41 % an den Gesamteinzahlungen aus Gemeindeabgaben beteiligt.

Im Zeitraum 2020 bis 2021 erhöhten sich die Einzahlungen von rund 138.000 Euro auf rund 163.000 Euro um 18 % (rund 25.300 Euro). Für das Jahr 2022 wurde wiederum eine Verringerung auf rund 135.000 Euro veranschlagt, das Jahr 2023 sieht wiederum eine Erhöhung auf rund 170.000 Euro vor.

Die Schwankungen im Zeitraum 2020 bis 2021 sind mit den Auswirkungen von der Corona-Krise zu begründen. Auch ein Vergleich mit den Kommunalsteuereinzahlungen des Jahres 2019 vor Beginn der Pandemie (rund 149.600 Euro) zeigt dies deutlich. Die Entwicklungen der Jahre 2022 und 2023 sind auf Veränderungen in der Anzahl der Betriebe zurückzuführen:

	2020	2021	2022
Kommunalsteuer	Anzahl der Betriebe		
bis 2.000 Euro	24	22	19
2.001 bis 4.000 Euro	10	11	13
4.001 bis 6.000 Euro	5	3	3
6.001 bis 10.000 Euro	2	3	3
über 10.000 Euro	2	2	3
Gesamt	43	41	41

Eine stichprobenartige Einsicht in die Kommunalsteuererklärungen ergab, dass die Erklärungen größtenteils zeitgerecht eingereicht wurden. Im Falle einer Fristenüberschreitung werden von der Gemeinde dementsprechende Schritte zur Einbringung gesetzt und auch Mahngebühren verrechnet.

Lustbarkeitsabgabe

Mit Inkrafttreten des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 (Oö. LAbgG 2015) ist die Verpflichtung zur Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe erloschen. Allerdings wurden die Gemeinden gemäß den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes ermächtigt, weiterhin eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben. Darüber hinaus eröffnet das Oö. LAbgG 2015 den Gemeinden die Möglichkeit, für Spielapparate und Wetterterminals gesondert oder zusätzlich eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. März 2016 eine dementsprechende Verordnung beschlossen. Der Abgabe unterliegen Veranstaltungen und Vergnügungen ab einer Besucherzahl von 300 Personen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsentgeltes gebunden ist. Die Verordnung umfasst außerdem eine Abgabepflicht für Spielapparate an Orten, die für alle Personen unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, sowie Wetterterminals im Sinne des Oö. Wettgesetzes.

Im Jahr 2020 entfielen diese Einzahlungen in Folge der pandemiebedingten Einschränkungen, im Jahr 2021 erhielt die Gemeinde aus Vorschreibungen rund 500 Euro.

Hundeabgabe

Die Gemeinde hebt eine Hundeabgabe gemäß Oö. Tierhaltegesetz 2002 ein. Die Abgabe hat sich in den Jahren 2020 bis 2022 von 43,90 Euro auf 46 Euro erhöht. Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, wird der gesetzlich vorgegebene Höchstbetrag von 20 Euro eingehoben.

Die durchschnittlichen Jahreseinnahmen betragen rund 6.700 Euro.

Eine Anhebung der Hundeabgabe auf 50 Euro wird empfohlen.

Freizeitwohnungspauschale

Gemäß Oö. Tourismusgesetz 2018 erhebt das Land bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Freizeitwohnungspauschale, dessen Einhebung im übertragenen Wirkungsbereich der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister obliegt.

Die Gemeinden sind gesetzlich ermächtigt, mittels Gemeinderatsbeschluss einen Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale einzuheben.

Die Gemeinde hat von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

Im Sinne der Ausschöpfung aller der Gemeinde zur Verfügung stehenden Einnahmequellen wird empfohlen, diesen Zuschlag einzuheben.

Gemeindeverwaltungsabgaben

Die Gemeinde vereinnahmte aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben im Zeitraum 2020 bis 2021 insgesamt rund 13.500 Euro.

Obwohl Ausnahmen von der Kanalanschlusspflicht gewährt wurden, erfolgte keine bescheidmäßige Erledigung und damit auch keine Vorschreibung von Verwaltungsabgaben. Näheres dazu findet sich im nachstehenden Kapitel Abwasserentsorgung.

Eine stichprobenartige Einsicht ergab, dass die Gemeindeverwaltungsabgaben für Baubewilligungen ordnungsgemäß vorgeschrieben wurden.

Bei stichprobenartigen Überprüfungen wurde festgestellt, dass die eingehobenen Verwaltungsabgaben für Veranstaltungsanzeigen mit der Oö. Gemeinde-Verwaltungsabgabenordnung übereinstimmen.

Ertragsanteile

Die Einzahlungen aus Ertragsanteilen waren mit durchschnittlich rund 72 Prozent am Höchsten an der Steuerkraft beteiligt.

Die Einzahlungen haben sich wie folgt entwickelt:

	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2020/2021	
	Beträge in Euro				in Prozent	in Euro
Ertragsanteile	1.826.577	2.152.179	2.398.200	2.426.700	17,83	325.602

Die Steigerung ist ua. auch auf Vorschusszahlungen des Bundes zur Abfederung von pandemiebedingten Ausfällen von Einzahlungen zurückzuführen.

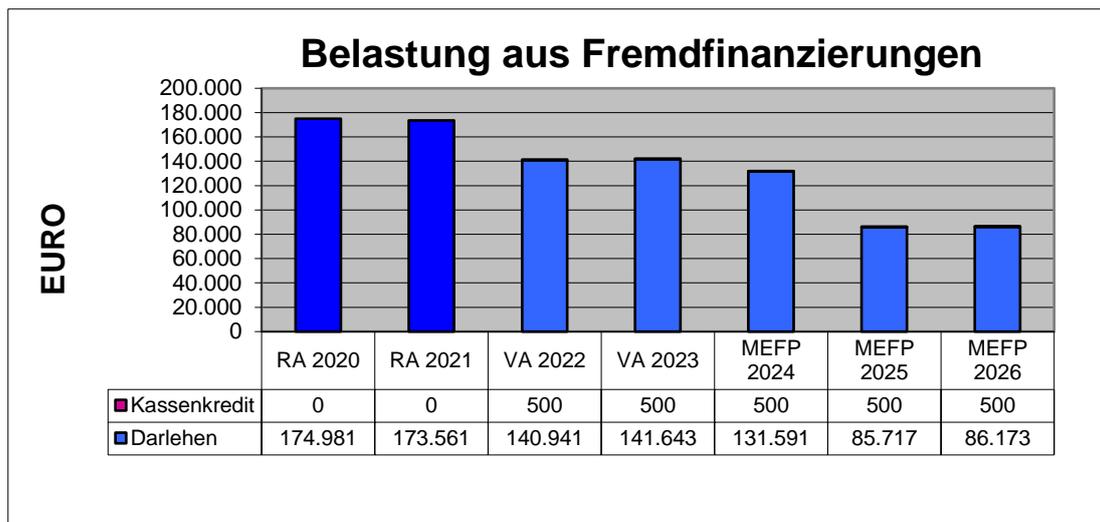
Finanzzuweisungen

Die Gemeinde erhielt jährlich Finanzzuweisungen, die mit durchschnittlich rund 15 % an der Steuerkraft beteiligt waren. Die Höhe und die Vielzahl der Finanzzuweisungen verdeutlicht die Finanzschwäche der Gemeinde, da sich diese an der Finanzkraft einer Gemeinde bemisst.

Die Finanzzuweisungen unterteilten sich wie folgt:

	2020	2021	2022	2023
	Beträge in Euro			
Strukturfonds Land	196.017	183.038	187.200	193.700
§ 25 FAG Abs. 2	143.491	144.854	150.000	150.000
Pauschalzuschuss Gemeindepaket 2020	95.000		75.800	
§ 24 FAG Z 1			34.400	48.900
§ 24 FAG Z 2	11.924	12.004	12.000	12.800
Entlastungspaket 2019-2021	15.400	15.400		
Finanzzuweisungen	461.832	355.296	459.400	405.400
Gesamt	923.664	710.592	918.800	810.800

Fremdfinanzierungen



Die Gemeinde nahm im überprüften Zeitraum insgesamt 4 Wasserbaudarlehen und 4 Kanalbaudarlehen in Anspruch. Bei Einrechnung der ausstehenden Haftungsreste ergibt sich folgende Verbindlichkeit:

Stand zum Jahresende	2020	2021
	Beträge in Euro	
Kanal- und Wasserbaudarlehen	1.925.982	1.736.522
Haftungen	183.418	165.501
Gesamtsumme	2.109.400	1.902.023
Einwohner (lt. ZMR 2018 bzw 2019)	2.277	2.305
Wert pro Einwohner	926	825

Mit dieser Pro-Kopf-Verschuldung belegte die Gemeinde im Jahr 2020 landesweit den 366. Rang, bezirkswweit den 14. Rang. Der Verschuldensgrad der Gemeinde ist damit als gering einzustufen.

Die jährlichen Schuldendienste daraus betragen im Zeitraum 2020 bis 2021 zwischen rund 220.500 Euro und 220.900 Euro. Laut den vorhandenen Tilgungsplänen sollten sich die Belastungen aus diesen Darlehen bis zum Jahr 2026 auf rund 150.300 Euro senken.

Allerdings ist laut mittelfristiger Finanzplanung die Aufnahme zusätzlicher Darlehen und damit ein Anstieg der Verschuldung vorgesehen worden:

Darlehensneuaufnahmen MEFP	2022	2023	2024	2025
	Beträge in Euro			
WVA BA 14	30.000	30.000		
WVA Hochbehälter Neubau Hohe Berg		400.000	500.000	154.000
Hochbehältersanierung Saaß				28.000
Gesamt	30.000	430.000	500.000	182.000

Die Steigerung der Schuldendienste durch diese Darlehensneuaufnahmen sind im mittelfristigen Finanzplan noch nicht vorgesehen worden.

Angesichts der vorhandenen Rücklagenmittel aus Wasseranschlussgebühren und Überschüssen aus dem Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung sollten diese vorrangig zur

Finanzierung neuer Wasserbauvorhaben herangezogen und damit Darlehensneuaufnahmen nach Möglichkeit vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden.

Schuldendienstsätze

Die Gemeinde hat für 3 Wasserbaudarlehen und für 2 Kanalbaudarlehen Förderungen in Form von Schuldendiensternsätzen³ erhalten.

Die Höhe der in der operativen Gebarung verrechneten und veranschlagten Schuldendienstsätze deckt sich nicht mit den im Schuldennachweis dargestellten Schuldendiensternsätzen (Beträge in Euro):

Wasserbaudarlehen	RA 2020	RA 2021
lt. Einzahlungen operative Gebarung	44.700	24.841
lt. Schuldennachweis	13.366	13.703
Differenz	-31.334	-11.138
Kanalbaudarlehen		
lt. Einzahlungen operative Gebarung	83.896	57.924
lt. Schuldennachweis	32.554	33.275
Differenz	-51.342	-24.648

Die Höhe der Einzahlungen aus Schuldendiensternsätzen in der operativen Gebarung hat mit jener im Schuldennachweis übereinzustimmen. Die Höhe der Einzahlungen ist anhand der vorliegenden Zuschusspläne laufend zu kontrollieren.

Bei 2 Darlehen weichen die Laufzeiten der Darlehen von jenen der Zuschusspläne ab bzw. überschreiten diese:

Vorhaben	Laufzeit	
	Darlehen	Zuschuss
WVA BA 05	31.12.2035	31.12.2034
Kanal BA 07	01.03.2033	31.12.2032

Die Darlehenslaufzeiten sollten an die Laufzeiten der Zuschusspläne angepasst werden.

Zinssätze

Von den insgesamt 8 Darlehen weisen 3 Darlehen eine Fixverzinsung mit 2 % und 1 Darlehen eine Fixverzinsung von 4,93 % aus. 4 Darlehen sind variabel an den Euribor gebunden. Bei 3 der fix verzinsten Darlehen handelt es sich um ehemalige langfristige Wasserwirtschaftsfondsarlehen und sind die Zinssätze plausibel. Bei einem fix verzinsten Darlehen, das im Jahr 1999 zugezählt wurde, ist die Verzinsung dieses Darlehens hoch. Eine vorzeitige Rückzahlung war im Hinblick auf die vertraglich vereinbarten Kündigungsbedingungen nicht möglich. Die Laufzeit dieses Darlehens endet mit 31. Dezember 2024.

In Zukunft sollte in Darlehensverträgen darauf geachtet werden, dass diese weiter gefasste Kündigungsbedingungen für die Gemeinde beinhalten, die eine vorzeitige Kündigung oder Rückzahlung von Darlehensresten ohne Zusatzkosten möglich machen.

Die Zinskonditionen der variabel verzinsten Darlehen entsprachen den marktüblichen Werten.

³ Tilgungszuschüsse, Zinsenzuschüsse

Kassenkredit

Die Gemeinde beschließt jährlich einen Kassenkreditrahmen und schreibt im Zuge dessen 3 regionale Banken an. Es wurde jedoch immer nur 1 Angebot gelegt. In der Ausschreibung werden neben den Zinskonditionen auch Spesen und Gebühren abgefragt.

Um Vergleichswerte zu erhalten, wird empfohlen, in Zukunft den Kassenkredit auch überörtlich auszuschreiben.

Der Kassenkredit musste in den Jahren 2021 und 2022 nie in Anspruch genommen werden, da die Gemeinde über Rücklagenmittel verfügte, die sie zur Vor- und Zwischenfinanzierung von Auszahlungen verwenden konnte.

Es fielen damit keine Kassenkreditzinsen an.

Die Geldverkehrsspesen betragen zwischen rund 4.100 Euro und 4.200 Euro jährlich.

Der Habenzinssatz betrug im überprüften Zeitraum durchwegs „0“. Hingegen wurden für Finanzguthaben der Gemeinde Verwahrtgelte eingehoben, die in Hinblick auf die vorhandenen Rücklagenmittel auch zum Tragen kamen:

	2020	2021	2022	2023
Girokonto	0	0,30 % p.a. ab 500.000 Euro	0,30 % ab 30.000 Euro	0
Allgemeine Rücklagenkonto	0	0,30 % p.a. ab 500.000 Euro	0,30 % ab 300.000 Euro	0
Restliche Rücklagenkonten	0	0,30 % p.a. ab 500.000 Euro	0,30% ohne Grenzwert	0

Auf Grund der aktuellen Zinsentwicklung sollte die Gemeinde für die vorhandenen Finanzguthaben nach einer möglichst ertragreichen Veranlagung ohne Spekulationsrisiko suchen. Die wirtschaftlichste Verwendung wird darin gegeben sein, Darlehensneuaufnahmen nach Möglichkeit mit der Einbringung vorhandener Eigenmittel zu vermeiden.

Haftungen

Die Gemeinde hat Haftungen für Darlehen des Reinhaltverbandes Steyr und Umgebung (RHV) übernommen, die sich im Zeitraum 2020 bis 2021 wie folgt verringerten:

Stand Ende	2020	2021
	Beträge in Euro	
RHV Haftungen	183.418	165.501

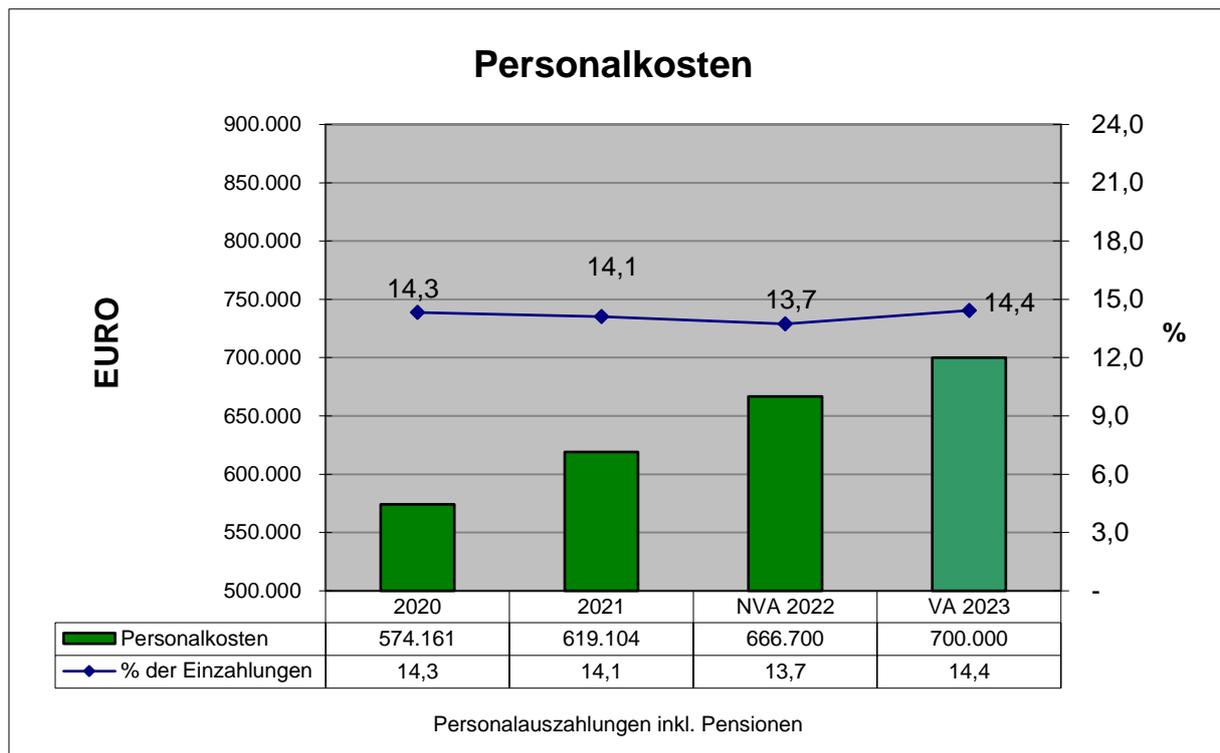
Der Haftungsstand reduzierte sich jährlich um rund 18.000 Euro.

Es werden jährlich Auszahlungen an den RHV geleistet, mit dem die Betriebskosten des Verbands anteilmäßig abgegolten werden. Die von der Gemeinde zum Verbandsdarlehen geleisteten und im Haftungsnachweis dargestellten Zahlungen errechnet die Gemeinde jährlich an Hand der Rechnungsabschlüsse des RHV.

Im Jahr 2022 hat die Gemeinde für ein weiteres RHV-Darlehen eine Haftung in Höhe von 256.300 Euro übernommen. Diese zusätzliche Haftung ist weder im Voranschlag 2022 noch im Voranschlag 2023 ausgewiesen.

Eine Ergänzung hat zu erfolgen.

Personal



Die Personalkosten sind von rund 574.200 Euro im Jahr 2020 auf rund 619.100 Euro im Jahr 2021 um rund 7,8 % (rund 44.900 Euro) gestiegen. Laut mittelfristigem Ergebnis- und Finanzplan sollen sich die Personalkosten bis zum Jahr 2027 wie folgt entwickeln:

MEFP	NVA 2022	VA 2023	2024	2025	2026	2027	Veränderung 2022-2027	
							in Euro	in %
Personal	564.900	596.300	554.900	571.500	588.900	606.400	41.500	7,35
Pensionen	101.800	103.700	105.800	107.900	110.000	112.200	10.400	10,22
Gesamt	666.700	700.000	660.700	679.400	698.900	718.600	51.900	7,78

Die Minderung der Personalkosten im Jahr 2024 wird dadurch begründet, dass eine vollbeschäftigte Bedienstete der Verwaltung und ein teilbeschäftigter Bauhofmitarbeiter in Pensionen gehen und eine Nachbesetzung der beiden Posten ungewiss ist.

Der Personalaufwand entstand in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (2.466 Einwohner laut GR-Wahl 2021) ergaben (Beträge in Euro):

Bereich	Personalaufwand	Aufwand je Einwohner
Verwaltung	349.679	142
Wasserversorgung	64.809	26
Bauhof	56.858	23
Volksschule	45.918	19

Bei der Gemeinde waren am Ende des Jahres 2022 in den nachstehenden Bereichen insgesamt 12 Bedienstete mit 9,86 Personaleinheiten (PE) beschäftigt:

	Anzahl der Bediensteten	Personaleinheiten
Verwaltung	6	5,47
Bauhof/Wasserversorgung	3	2,63
Reinigung	3	1,76
Gesamt	12	9,86

Zusätzlich ist im Bereich der Verwaltung seit 01. September 2021 ein Lehrling beschäftigt.

Insgesamt betrachtet ist auch - unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Kindergartenbetrieb ausgelagert ist und Agenden der Abwasserbeseitigung von einem Reinhalteverband wahrgenommen werden - der Personaleinsatz als sparsam zu beurteilen.

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan wurde am 15.12.2021 vom Gemeinderat gemeinsam mit dem Voranschlag 2022 beschlossen und ist auch aufsichtsbehördlich genehmigt.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
	PE	B/ VB	Einstufung		PE	B/ VB	Einstufung
			"neu"	"alt"			
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 11.1		1	B	GD 11
	2	VB	GD 16.3		2	VB	GD 16
	2	VB	GD 18.5		2	VB	GD 18
	0,47	VB	GD 20.3		0,47	VB	GD 20
Bauhof/Wasserversorgung	3,26	VB	GD 19.1		2,63	VB	GD 19
Reinigung	1,76	VB	GD 25.1	II/p5	1,76	VB	GB 25

Im Dienstpostenplan für die Allgemeine Verwaltung wurden 0,47 Personaleinheiten in GD 20 genehmigt. Mit August 2022 wurde eine Bedienstete zusätzlich mit 0,12 Personaleinheiten in GD 20 geringfügig beschäftigt.

Für den Bereich Bauhof/Wasserversorgung wurden im Dienstpostenplan 3,26 Personaleinheiten genehmigt. Es sind aber tatsächlich nur 2,63 Personaleinheiten besetzt. Laut Auskunft der Gemeinde sind im geltenden Dienstpostenplan die Personaleinheiten eines durch Kündigung ausgeschiedenen Mitarbeiters enthalten.

Im Zuge eines Nachtragsvoranschlages ist der Dienstpostenplan anzupassen.

Allgemeine Verwaltung

Die Anzahl der möglichen Dienstposten für eine Gemeinde zwischen 2.001 bis 2.500 Einwohnern ist in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 (DPV) geregelt. Das höchstmögliche Ausmaß an Dienstposten wurde zum Prüfungszeitpunkt nicht ausgeschöpft.

Geschäftsverteilungsplan

Ein aktueller Geschäftsverteilungsplan wurde vorgelegt.

Mitarbeitergespräche

Bis jetzt wurden keine Mitarbeitergespräche geführt. Laut Auskunft der Amtsleiterin werden ab Jänner 2023 Mitarbeitergespräche geführt. Der erste Termin mit einer Mitarbeiterin ist bereits vereinbart.

Dienstzeiten

In der allgemeinen Verwaltung wurde ein flexibles Dienstzeitmodell eingeführt. Die Gleitzeitregelung ist vom Gemeindevorstand am 17. Juli 1998 erstmalig beschlossen und am 13. Februar 2006 abgeändert worden. Die Zeiterfassung erfolgt elektronisch.

Allgemeine Verwaltung	Amtsstunden	Kernzeit	Gleitzeitrahmen
	Uhrzeit		
Montag	8:00 bis 12:00	8:00 bis 12:00	6:30 bis 18:30
Dienstag	8:00 bis 12:00, 14:00 bis 16:00	8:00 bis 12:00, 14:00 bis 16:00	6:30 bis 18:30
Mittwoch	8:00 bis 12:00	8:00 bis 12:00	6:30 bis 18:30
Donnerstag	8:00 bis 12:00, 16:00 bis 18:00	8:00 bis 12:00, 16:00 bis 18:00	6:30 bis 18:30
Freitag	8:00 bis 12:00	8:00 bis 12:00	6:30 bis 18:30

Das Gleitzeitgesamtsaldo darf am Ende eines Monats bis zu 10 Stunden unterschritten und bis zu 20 Stunden überschritten werden.

Die Urlaubsreste der Bediensteten der Gemeindeverwaltung bewegten sich Ende des Jahres 2022 im akzeptablen Rahmen. Lediglich 2 Bedienstete verfügten über Urlaubsreste von über 300 Stunden. Aus den vorgelegten Gleitzeitlisten ist per 31. Dezember 2022 ersichtlich, dass grundsätzlich alle Zeitguthaben im Rahmen waren, lediglich bei zwei Bediensteten stand ein Gleitzeitguthaben von 58 bzw. 65 Stunden, womit eine Überschreitung vorlag.

Die beschlossenen Regelungen sollten eingehalten werden. Es wird jedoch empfohlen, die Regelungen zu überarbeiten und praxisnahe anzupassen bzw. zu evaluieren. Bei teilzeitbeschäftigten Bediensteten sollte das Beschäftigungsausmaß und damit der Dienstpostenplan angepasst werden, wenn regelmäßig Mehrstunden geleistet werden, die das definierte Maximalausmaß überschreiten.

Bauhof

Im Bauhof sind die Dienstzeiten am Montag und Dienstag von 7:00 Uhr bis 17:30 Uhr, am Donnerstag 7:00 Uhr bis 18:00 mit einer einstündigen Mittagspause, am Mittwoch von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr und am Freitag 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr fix geregelt.

Es sind 2 Mitarbeiter mit Vollzeit und ein Mitarbeiter mit Teilzeit beschäftigt.

Eine Einsicht in die Zeitsaldenlisten der Mitarbeiter des Bauhofs ergab, dass alle 3 Mitarbeiter über hohe Zeitguthaben von 131 bis 205 Stunden verfügten.

Die Mehrstunden sind auf ein verträgliches Ausmaß zu reduzieren. Den Gründen für die Ansammlung hoher Zeitguthaben sollte auf den Grund gegangen werden. Die Ausweitung einer flexiblen Dienstzeitregelung auf den Bauhof sollte überprüft werden.

Reinigung

Die Reinigung mit gemeindeeigenem Personal erfolgt in den Räumlichkeiten des Amtsgebäudes und der Volksschule. Im überprüften Zeitraum waren insgesamt 3 Bedienstete mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 1,76 PE mit Reinigungsaufgaben beschäftigt. Im Bereich der Volksschule ist kein Schulwart tätig.

Die 2 Reinigungskräfte in der Volksschule arbeiten von Montag bis Donnerstag täglich 5 Stunden im Schichtdienst. An einem Freitag sind beide Reinigungskräfte von 11:00 bis 15:15 Uhr bzw. 16:00 Uhr anwesend. Der Frühdienst beinhaltet täglich 40 Minuten Schüleraufsicht. Der Nachmittagsdienst ist von Montag bis Donnerstag für das Aufwärmen und Austeilen in der Schülerausspeisung und anschließender Reinigung zuständig.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die zu reinigenden Flächen:

Reinigungsbereich	PE	Nettofläche in m ²	m ² pro PE
Volksschule	1,3	1.763	1.399
Gemeindeamt	0,5	885	1.770

Im Bereich der Schulen liegt der gemeindespezifische Erfahrungswert für Reinigungskräfte bei 1.600 m² pro Personaleinheit und im Amtsgebäude bei 1.400 m² pro Personaleinheit. Aus der obenstehenden Tabelle ist ersichtlich, dass diese Erfahrungswerte überschritten bzw. unterschritten wurden. Die Unterschreitung im Bereich der Volksschule kann durch die Tätigkeiten im Bereich der Schülerausspeisung erklärt werden. Die Überschreitung im Bereich Gemeindeamt ist dadurch zu begründen, dass nicht alle Flächen täglich gereinigt werden.

Mehrleistungen, Überstunden

Von den Bediensteten wurden regelmäßig Mehrleistungen erbracht, die einerseits mit Zeitausgleich und andererseits finanziell abgegolten wurden.

Nachstehende Tabelle zeigt die finanzielle Belastung der Gemeinde aus der Abgeltung von Mehrstunden und Überstunden im überprüften Zeitraum:

	2020	2021
	Beträge in Euro	
Allgemeine Verwaltung	6.807	9.223
Bauhof/Wasserversorgung	12.031	13.050
Gesamt	18.838	22.273

Finanziell wurden im überprüften Zeitraum jährlich zwischen 255 und 357 Überstunden abgegolten bzw. 99 und 272 Mehrstunden geleistet. Davon entfallen auf den Bauhof 64 und 106 Überstunden.

Die Abrechnung der Überstunden erfolgt größtenteils über händisch geführte Aufzeichnungen. Das elektronische Zeiterfassungssystem erkennt keine Überstunden und muss somit manuell von der Zeitbeauftragten korrigiert werden. Es wird dadurch ein hoher Verwaltungsaufwand verursacht, da bei der Abrechnung der Über- und Mehrstunden die händischen Aufzeichnungen und die Korrekturen bei der Zeiterfassung berücksichtigt werden müssen.

Es wird die Neuanschaffung eines elektronischen Tools empfohlen, mit dem die Lohnverrechnung effizienter und einfacher durchgeführt werden kann. Die dadurch frei gewordenen Zeitkapazitäten könnten für andere Tätigkeiten in der Gemeindeverwaltung eingesetzt werden.

Bei der Durchsicht der Aufzeichnungen der Überstunden wurde festgestellt, dass die ausbezahlten Stunden einer Bediensteten im Gleitzeitrahmen der gültigen Gleitzeitregelung liegen, aber als Überstunden mit einem 50 % Überstundenzuschlag abgerechnet wurden. Bei einer Bediensteten liegen die ausbezahlten Überstunden größtenteils im Gleitzeitrahmen.

Eine höhere Anzahl an Überstunden wird an Samstagen und teilweise auch an Sonn- und Feiertagen geleistet und finanziell mit Zuschlägen abgegolten. Es wurde der Eindruck gewonnen, dass neben der Bewältigung außergewöhnlicher Ereignisse (zB längerfristige Wasserverschmutzung, Pensionierungen, Umstrukturierungen) auch ein hoher Arbeitsanfall aus laufenden Tätigkeiten die Mehrleistungen notwendig machten, die nicht innerhalb der regulären Dienstzeit abgewickelt werden konnten.

Die händisch mitgeführten Aufzeichnungen der Überstunden umfassen größtenteils nur Datum und Uhrzeit, aber keine Begründung.

Die geleisteten Stunden im Gleitzeitrahmen sind als Gleitzeitguthaben ohne Zuschlag zu bewerten. Die Aufzeichnungen von Überstunden sollten auch Begründungen umfassen. Überstunden können nur auf Anordnung der Amtsleitung bzw. des Bürgermeisters geleistet werden. Überstunden an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sollten nur in außergewöhnlichen Fällen (Arbeitsspitzen, Teilnahme an Wahlen oder Volksbegehren, Fortbildungen, die nur an Wochenenden angeboten werden etc.) geleistet werden.

Die Notwendigkeit einer regelmäßigen Anwesenheit von Bediensteten an Wochenenden zur Erfüllung ihrer laufenden Aufgaben wird im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstgebers kritisch gesehen. Aufgaben sollten so verteilt werden, dass diese in der regulären Dienstzeit erfüllt werden können. Dies sollte mit einer dementsprechenden Aufgabenverteilung sichergestellt werden. Wenn dies innerhalb der Gemeinde mit dem vorhandenen Personal nicht möglich ist, sollte dem mit einer Aufstockung von Beschäftigungsausmaßen, Personalaufnahmen oder Kooperationen mit anderen Gemeinden entgegengewirkt werden.

In diesem Zusammenhang sind auch Überstunden anzuführen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme von Gemeindebediensteten an Ausschusssitzungen entstanden sind.

Eine Mitwirkung von Ausschussmitgliedern an zeitintensiven Ausschussarbeiten (Einleitung und Vorbereitung von Projekten, Protokollführung, usw.) zur Entlastung der Gemeindeverwaltung und zur Verringerung der Personalkosten wird empfohlen.

Reisegebühren

Die Reiserechnungen für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und sonstige Dienstreisen wurden stichprobenartig überprüft.

Bei 3 Fortbildungsveranstaltungen von Gemeindebediensteten wurde eine Tagesgebühr verrechnet, obwohl in der Teilnahmegebühr auch Kosten für die Verpflegung enthalten waren.

Auf die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 Z. 4 Oö. Landes-Reisegebührevorschrift (Oö. LRGV) wird in diesem Zusammenhang verwiesen, wonach sich Tagesgebühren verringern, wenn von der einladenden Stelle die Kosten für die Verpflegung getragen werden.

Für Veranstaltungen, die an mehreren aufeinander folgenden Tagen stattfanden, wurde das amtliche Kilometergeld für die tägliche An- und Rückreise in Rechnung gestellt, obwohl dieses je Tag mehr als 15 Euro überschritt.

Nach der Oö. LRGV tritt bei mehrtägigen Dienstreisen, wenn die Fahrtkosten höher sind als die Nächtigungsgebühr, anstelle der Vergütung des amtlichen Kilometergelds für die Rück- und Wiederreise die Nächtigungsgebühr von 15 Euro. Das amtliche Kilometergeld und die Nächtigungsgebühr dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

Die Vorgaben der Oö. LRGV sind zu beachten.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde hat den Verwaltungsaufwand für die betrieblichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung, der Abfallbeseitigung und der Vermietung anhand von Schätzwerten erhoben. Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht der Aufteilung des Verwaltungsaufwands im überprüften Zeitraum:

	2020	2021
	Beträge in Euro	
Wasser	8.676	8.949
Kanal	8.676	8.949
Abfall	2.400	3.000
Vermietung	1.000	1.200
Gesamtsumme	20.753	22.099

Im Sinne der Kostenwahrheit wird empfohlen, die geleisteten Stunden für betriebliche Einrichtungen an Hand von Zeitaufzeichnungen zu erheben, die über ein Jahr lang von allen Bediensteten, die Leistungen für betriebliche Einrichtungen erbringen, geführt werden sollten. Anhand dieser Zeitaufzeichnungen sollte die Verwaltungskostentangente evaluiert werden. Die Verwaltungskostentangente ist auch auf alle anderen tariffinanzierten Einrichtungen umzulegen.

Winterdienst

Die Schneeräumung auf Gehsteigen im Gemeindegebiet erfolgt durch die Gemeinde.

Gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 (STVO 1960) haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen, dass entlang der Liegenschaft Gehsteige und Gehwege von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis gestreut sind.

Abgesehen von der gesetzlichen Verpflichtung zur Schneeräumung der Eigentümer von Liegenschaften wird auch auf die Haftungsfrage hingewiesen.

Die Schneeräumung auf Gehsteigen ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den Liegenschaftseigentümern zu übernehmen, sofern dem keine vertraglichen Vereinbarungen widersprechen.

Umgelegt auf die Länge der Straßenkilometer von Gemeindestraßen (16 km) und von Güterwegen (46 km) errechnen sich im überprüften Zeitraum durchschnittliche Auszahlungen in Höhe von rund 1.500 Euro pro Kilometer. Eine Gegenüberstellung der Kosten im Jahr 2021 mit vergleichbaren Nachbargemeinden ergab, dass sich die Kosten mit jenen der Vergleichsgemeinden in etwa deckten. Auffällig sind allerdings Unterschiede beim Einsatz von Streumitteln. Während die Gemeinde Aschach an der Steyr vorwiegend das teurere Streusalz eingesetzt hat, ist bei den Vergleichsgemeinden ein höherer Anteil des Streusplitts festzustellen:

	Kosten je Kilometer	Anteil Streusalz		Anteil Streusplitt	
	Betrag in Euro	in Euro	in %	in Euro	in %
Aschach an der Steyr	2.257	26.501	91	2.581	9
Vergleichsgemeinde 1	2.671	17.060	70	7.413	30
Vergleichsgemeinde 2	2.145	29.777	84	5.761	16
Vergleichsgemeinde 3	2.389	12.360	88	1.620	12

Neben günstigeren Anschaffungskosten für Streusplitt belastet der Einsatz von Streusalz den Straßenzustand deutlich höher als der Einsatz von Streusplitt, was sich wiederum in höheren Instandhaltungsmaßnahmen auf den Straßen auswirkt.

Die Notwendigkeit des Einsatzes von Streusalz auf dem Straßennetz (im untergeordneten Straßennetz) sollte überprüft werden.

Im überprüften Zeitraum entfielen durchschnittlich rund 62 % der Auszahlungen auf Entgelte an Fremddienstleister, die mit dem Winterdienst beauftragt wurden. Auf Eigenleistungen des Bauhofs entfallen rund 14 % und rund 6 % auf Vergütungen von Fahrzeugen des Bauhofs. Rund 16 % stellen den finanziellen Aufwand für den Ankauf von Streugut dar.

Die Gemeinde hat 2 Firmen mit der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Straßen beauftragt. Die Vereinbarungen wurden im Jahr 2019 bzw. im Jahr 2017 (Ergänzung im Jahr 2022) abgeschlossen.

Die Preise staffeln sich nach eingesetztem Fahrzeug und Gerätschaft (Schneepflug und Streugerät) zwischen 80 Euro und 144 Euro je Einsatzstunde (inkl. MwSt). Die Preise sind indexgesichert, woraus sich im Zeitpunkt der Gebarungseinschau die Preise auf zwischen 90 Euro und 160 Euro erhöht haben. Es werden von jeder Firma 70 Mindeststunden pro Saison

verrechnet, 35 Stunden werden im Dezember in Rechnung gestellt. Der Rest wird monatlich oder zu Saisonende abgerechnet.

Der relativ hohe Stundensatz von 160 Euro sollte von der Gemeinde überprüft werden. Ein Kostenvergleich mit Winterdienstleistern aus Umlandgemeinden und anderen Winterdienst-anbietern wird empfohlen.

Die Abrechnung der Firmen erfolgt mittels Stundenaufzeichnung. Bei einer Firma ist ersichtlich, ob Schnee geräumt, Salz gestreut oder beides kombiniert wurde. Hingegen werden bei der zweiten Firma nur die Stunden ohne Einsatzgerät aufgezeichnet und der Abrechnung beigelegt.

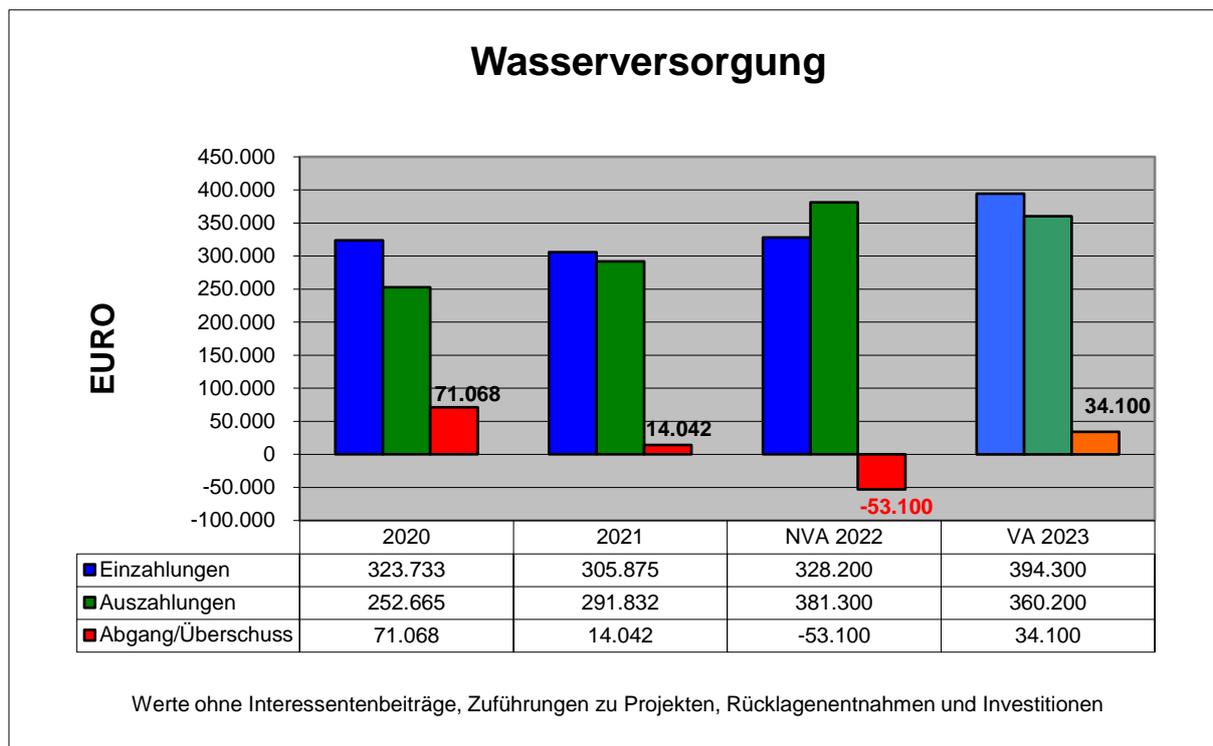
Eine detaillierte Auflistung der geleisteten Stunden und des Geräteeinsatzes sollte als Nachweis verlangt werden.

In den Entgelten für sonstige Leistungen⁴ sind auch Kosten für den Ankauf von Treibstoff enthalten.

Die Verbuchung für den Ankauf von Treibstoff sollte in Zukunft unter dem laut Kontierungsleitfaden vorgesehenen Haushaltskonto erfolgen.

⁴ Haushaltsstelle 1/814000/728000

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die Wasserversorgung der Gemeinde wird aus 2 Brunnen gespeist. Zusätzlich verfügt die Gemeinde im Bedarfsfall über Notwasserleitungen von den Marktgemeinden Sierning und Garsten.

Laut Gebührenkalkulation zum Voranschlag 2023 waren per 1. Juli 2022 insgesamt 2.181 Personen mit Hauptwohnsitz an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen, was einem Anschlussgrad von ca. 95 % entspricht.

Der hohe Versorgungsgrad resultiert auch daraus, dass sehr viele landwirtschaftliche Anwesen an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind. Laut den Angaben in den Gebührenkalkulationen entfallen von den entnommenen Wassermengen rund 65 % auf Privathaushalte, rund 28 % auf Landwirtschaften und rund 7 % auf Industrie- und Gewerbebetriebe⁵.

Die Wasserleitungsordnung wurde im Jahr 2016 erlassen.

Gebarung

Finanzierungshaushalt	RA 2020	RA 2021	VA 2022	VA 2023
	Beträge in Euro			
Einzahlungen	323.733	305.875	328.200	394.300
Auszahlungen	252.665	291.832	381.300	360.200
Überschuss/Abgang	71.068	14.042	-53.100	34.100
	RA 2020	RA 2021	VA 2022	VA 2023
Erträge	332.401	335.109	338.200	421.800
Aufwendungen	254.551	306.834	380.100	383.700
Nettoergebnis	77.850	28.276	-41.900	38.100

⁵ Quelle: Gebührenkalkulationen

Die Gebarung aus dem Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung schloss in den Jahren 2020 bis 2021 mit Überschüssen, die zwischen rund 14.000 Euro und 71.100 Euro betrugen⁶. In Folge einer längerfristigen Wasserverunreinigung entstand der Gemeinde im Jahr 2022 ein finanzieller Mehraufwand, der vorrangig durch den Zukauf von Wasser hervorgerufen wurde. Außerdem haben sich die Personalkosten erhöht. Dadurch war in diesem Jahr ein Abgang zu verzeichnen. Für das Jahr 2023 wurde im Voranschlag wiederum ein Überschuss in Höhe von 34.100 Euro präliminiert, der einerseits auf den Entfall zusätzlichen Wasserankaufs nach Behebung der Störung aus dem Jahr 2022 und andererseits auf Mehreinzahlungen aus höheren Benützungsgebühren in Folge von Gebührenerhöhungen zurückzuführen ist.

Die Betriebsüberschüsse wurden entsprechend den höchstgerichtlichen Vorgaben zweckentsprechend verwendet und einer Rücklage zugeführt.

Die Einhebung der Gebühren beruhte für den überprüften Zeitraum auf einer Wassergebührenordnung, die der Gemeinderat am 16. Juni 2016 beschlossen hat. Änderungen erfolgten seitdem nur in Form einer Anpassung bzw. Erhöhung von Gebühren.

Wasseranschlussgebühren

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Wasseranschlussgebühren bilden die bebauten Flächen. Garagen, Hallen- und Schwimmbäder sowie Kellerräumlichkeiten für Sport- und Wirtschaftsnutzungen werden ebenfalls in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen. Ausgenommen sind Balkone und Terrassen, Schwimmteiche und –biotop und Nebengebäude, soweit sie nicht zu Wohn- oder Wirtschaftszwecken genutzt werden.

Bei landwirtschaftlichen Anwesen gelangt für Stallgebäude und diverse Wirtschaftsräume (Milchkammern, Futterküchen, Kühlräume etc.) ein ermäßigter m²-Satz zur Anwendung. Nebengebäude (Scheunen, Wirtschaftsgebäude, Traktorgaragen etc.) sind von der Bemessungsgrundlage ausgenommen. Die Ermäßigung beträgt rund 84 % des vollen m²-Satzes.

Die Fälligkeit zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstücks an das öffentliche Wasserversorgungsnetz. Ergänzende Wasseranschlussgebühren sind mit der Meldung über die Fertigstellung des Rohbaus fällig.

Die Wasseranschlussgebühren wurden jährlich mit 1. Juli jeden Jahres erhöht. Mit der Mindestanschlussgebühr sind 150 m² abgegolten. Die im überprüften Zeitraum eingehobenen Mindestanschlussgebühren entsprachen immer der Vorgaben der Aufsichtsbehörde bzw. überschritten diese:

	2020	2021	2022	2023
	Beträge in Euro			
Mindestanschlussgebühr (Durchschnitt)	2.267	2.329	2.399	2.702
Vorgabe Land	2.043	2.077	2.137	2.338
Differenz	224	252	262	364

In den Jahren 2020 und 2021 erhielt die Gemeinde Einzahlungen aus Wasseranschlussgebühren in einer Gesamthöhe von rund 94.200 Euro. Für die beiden Folgejahre sind Einzahlungen in Höhe von insgesamt 20.000 Euro veranschlagt worden.

Entsprechend ihrer gesetzlichen Zweckwidmung wurden die Anschlussgebühren zur Finanzierung investiver Wasserbauvorhaben verwendet.

Eine stichprobenartige Kontrolle der Bauakten ergab keine Beanstandungen.

⁶ Ergebnis Finanzierungshaushalt

Wasserbenutzungsgebühren

Die Wasserbenutzungsgebühren unterteilen sich in verbrauchsabhängig verrechnete Gebühren, in Grundgebühren, in Zählermieten und in Pauschalgebühren (bei Fehlen eines Zählers).

Mit den eingehobenen Gebühren konnte laut Gebührenkalkulationen der Auszahlungsdeckungsgrad immer überschritten werden, eine Kostendeckung war bis auf das Jahr 2021 ebenfalls immer gegeben.

	Ist Werte RA		VA Werte	
	2020	2021	2022	2023
Kostendeckender Wasserpreis (in Euro)	1,42	1,42	2,32	2,13
Kostendeckungsgrad (in Prozent)	130	104	87	100
Auszahlungen je m ³ (in Euro)	1,47	1,86	2,12	2,15
Auszahlungsdeckungsgrad (in Prozent)	157	126	119	124
errechnete Benutzungsgebühr (in Euro)	1,74	1,83	1,88	2,01

Für den Rückgang des Kosten- und Auszahlungsdeckungsgrads sind insbesondere gestiegene Personalkosten verbunden mit einem Rückgang aus Erlösen verantwortlich.

Verbrauchsabhängige Benutzungsgebühren

Wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist, haben sich die Einzahlungen aus verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühren im Zeitraum 2020/2021 trotz Gebührenerhöhungen verringert. In den beiden Folgejahren sind wieder Erhöhungen vorgesehen worden.

	2020	2021	Entwicklung	
			in Prozent	in Euro
Einzahlungen (Finanzierungshaushalt)	220.810	215.049	-2,61	-5.761
m ³ -Gebühr Durchschnitt	1,67	1,72	2,99	0,05
verrechnete Wassermenge (m ³)	132.222	125.028	-5,44	-7.193

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, hat ein Rückgang des verrechneten Wasserverbrauchs trotz Erhöhungen der m³-Gebühren zu einer Verringerung der Einzahlungen aus Benutzungsgebühren bzw. Stagnation bis zum Jahr 2022 geführt.

Wassermengen

Laut der von der Gemeinde vorgelegten Aufstellung wurden im überprüften Zeitraum folgende Wassermengen benötigt:

Wassermengen	2020/2021	2021/2022
	Beträge in m ³	
Förderung aus eigenem Brunnen	158.522	164.834
Zukauf	455	564
Gesamt	158.977	165.398
Schwund	18.002	17.352
tatsächlicher Verbrauch	140.975	148.046
verrechnet	132.222	125.028
nicht verrechnet	8.753	23.018

Von der Gemeinde wurden Aufzeichnungen des Bauhofs vorgelegt, welche die geschätzten Wasserverbräuche beinhalten, die nicht verrechnet wurden. Es handelte sich dabei insbesondere um Wasserverluste in Folge von Rohrbrüchen, aber auch Spülungen von Kanalleitungen und Wasserentnahmen durch die Feuerwehren.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14. September 2020 eine Regelung für die Verrechnung von Wasser- und Kanalgebühren bei Rohrbrüchen beschlossen, die als schlüssig und verhältnismäßig befunden wurde.

Im Sinne des Bruttoprinzips sollten alle verbrauchten Wassermengen buchhalterisch dargestellt werden. Nachlässe in Folge von Rohrbrüchen sind als Schadensfälle zu verrechnen, der Wasserverbrauch für diverse öffentliche Einrichtungen ist ebenfalls rechnerisch unter der betreffenden Kostenstelle darzustellen.

Grundgebühren

Die Gemeinde hebt für jeden Anschluss eine jährliche Grundgebühr ein.

Grundgebühr	2020	2021	2022	2023
Jahreseinzahlungen	22.318	23.243	23.800	28.900
Gebühr/Anschluss (Durchschnitt)	28,32	29,1	29,98	33,77
entspricht Anzahl Anschlüsse	788	799	794	856

Mit der Grundgebühr werden je Anschluss 17 m³ Wasser unabhängig vom Wasserverbrauch verrechnet.

Mit der Einhebung je Anschluss werden Grundgebühren unabhängig von der Größe des Objekts und der Anzahl der darin wohnenden Personen eingehoben.

Es wird empfohlen, anstatt einer anschlussbezogenen Einhebung die Grundgebühr je Haushalt einzuheben.

Zählermieten

Für die Beistellung eines Wasserzählers ist eine jährliche Zählergebühr zu entrichten.

	2020	2021	2022
Einzahlungen (Finanzierungshaushalt)	13.884	15.146	14.700
Zählermiete (Durchschnitt)	16,99	18,35	19,78
Anzahl Zähler	817	825	743

Bereitstellungsgebühr

In der Gebührenordnung ist keine Bereitstellungsgebühr für Grundstücke vorgesehen, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, aber noch unbebaut sind. Die Eigentümer dieser Grundstücke haben im Zeitpunkt des Anschlusses lediglich eine Mindestanschlussgebühr entrichtet. Damit leisten Eigentümer dieser Liegenschaften keinen Beitrag zum laufenden Erhaltungsaufwand.

Es wird empfohlen, analog zu den Vorschriften von Erhaltungsbeiträgen nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 auch für bereits angeschlossene Grundstücke eine Bereitstellungsgebühr in der Gebührenordnung vorzusehen.

Ausnahmen von der Wasserbezugspflicht

Die Gemeinde hat für 2 Liegenschaften eine Ausnahmegewilligung für den Bezug von Wasser erteilt. Die Ausnahmen wurden ordnungsgemäß bescheidmässig vorgeschrieben und vorerst auf die Dauer von 5 Jahren bewilligt.

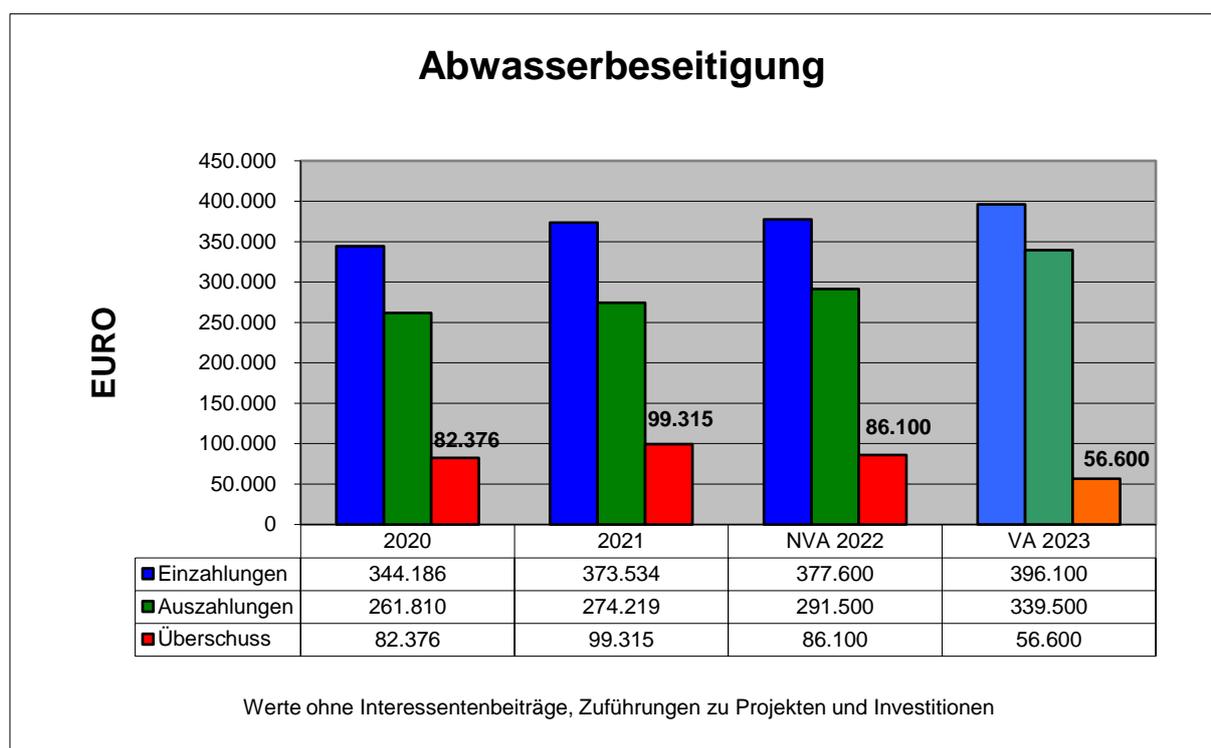
Auszahlungen

Im Zeitraum 2020 und 2021 betragen die Auszahlungen der operativen Gebarung durchschnittlich rund 279.500 Euro, die sich wie folgt aufteilen:

	Euro	Prozent
Schuldendienst	107.399	38
Personalkosten	60.173	22
Stromkosten	22.419	8
Vergütungen politische Organe	16.812	6
Vergütungen Gemeindeverwaltung	15.027	5
Vergütungen Bauhof	10.498	4
Instandhaltungsaufwand	14.562	5
Sonstige Auszahlungen	32.620	12
Gesamt	279.510	100

Die Höhe der sonstigen Auszahlungen wurde vor allem dadurch beeinflusst, dass im Jahr 2021 Personalkosten einer Nachbargemeinde für Wasserwartstätigkeiten zugekauft werden mussten.

Abwasserbeseitigung



Die Abwässer werden in der Kläranlage des Reinhaltverbandes Steyr und Umgebung entsorgt. An die öffentliche Abwasserentsorgung waren im Zeitpunkt der Gebarungseinschau ca. 1.700 Personen mit Hauptwohnsitz angeschlossen, was einem Entsorgungsgrad von rund 75 % entspricht.

Gebarung

Der Betrieb der öffentlichen Abwasserentsorgung schloss im überprüften Zeitraum immer mit Betriebsüberschüssen:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	RA 2021	VA 2022	VA 2023
	Beträge in Euro			
Einzahlungen	344.186	373.534	377.600	396.100
Auszahlungen	261.810	274.219	291.500	339.500
Überschuss	82.376	99.315	86.100	56.600
	Ergebnishaushalt			
Erträge	338.263	400.528	405.900	425.600
Aufwendungen	305.556	325.665	415.900	389.700
Nettoergebnis	32.708	74.863	-10.000	35.900

Die Betriebsüberschüsse wurden einer zweckgewidmeten Rücklage zugeführt.

Die Gebühren zum Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind in einer Gebührenordnung geregelt, die der Gemeinderat im Jahr 2005 beschlossen hat.

Kanalanschlussgebühren

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kanalanschlussgebühren bildet die umbaute Fläche. Davon ausgenommen sind Balkone, Terrassen, Schwimmteiche und Nebengebäude, die nicht zu Wohnzwecken dienen.

Eine stichprobenartige Einsicht in die Vorschriften ergab keine Beanstandungen. 3 Landwirtschaften, die sich auf Grund ihrer Lage im 50 Meter-Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage befinden, sind nicht angeschlossen.

Auf die Bestimmungen des § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Seitens der Eigentümer ist ein Antrag auf Ausnahme der Anschlusspflicht zu stellen. Eine Ausnahmegewilligung ist mittels Bescheid zu erteilen, wenn die Antragsteller die Voraussetzung von einer Ausnahme erfüllen.

Die Fälligkeit der Anschlussgebühr entsteht gemäß § 5 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung mit dem Anschluss des Grundstücks an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz. Die Vorschreibung erfolgt generell mit der Fertigstellung des Rohbaus.

Laut Auskunft des Wasserwerts kann ein Anschluss eines Grundstücks an das öffentliche Kanalnetz auch vor Fertigstellung des Rohbaus erfolgen, wenn zB Grabungsarbeiten der Baufirma vor Beginn eines Bauvorhabens durchgeführt werden oder mobile WC-Anlagen schon vor und während des Baus genutzt werden.

Gemäß gültiger Gebührenordnung ist in solchen Fällen die Mindestanschlussgebühr vor Fertigstellung des Rohbaus vorzuschreiben. Der Wasserwart sollte den Zeitpunkt des Anschlusses der Gemeindeverwaltung bekannt geben und sich die Vorschreibung danach richten.

Die Kanalanschlussgebühren wurden jährlich mit 1. Juli erhöht. Mit der Mindestanschlussgebühr sind 150 m² abgegolten. Die im überprüften Zeitraum eingehobenen Mindestanschlussgebühren entsprachen immer der Vorgaben der Aufsichtsbehörde bzw. überschritten diese:

	2020		2021		2022	
	1.1.	1.7.	1.1.	1.7.	1.1.	1.7.
	Beträge in Euro (netto)					
Anschlussgebühren	3.603	3.693	3.693	3.785	3.785	3.880
Mittelwert		3.648		3.739		3.832
Vorgabe Land		3.408		3.465		3.565

Die Gemeinde vereinnahmte im Zeitraum 2020 bis 2021 Anschlussgebühren in Höhe von rund 44.200 Euro. Die Einzahlungen wurden zweckentsprechend in Form einer Zuführung an eine zweckgebundene Rücklage und zur Finanzierung investiver Kanalbauvorhaben verwendet.

Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren unterteilen sich in verbrauchsabhängige Gebühren, in Pauschalgebühren, in Grundgebühren, in Gebühren für die Einleitung von Nutzwasser und in die Einleitung von Niederschlagswasser. Laut den Gebührenkalkulationen der Gemeinde, die jährlich zu den Voranschlägen erstellt werden, konnte mit den Gebühren sowohl eine Deckung der Auszahlungen als auch der Kosten erreicht werden:

	Ist Werte RA		VA Werte	
	2020	2021	2022	2023
Kostendeckender Wasserpreis (in Euro)	2,14	2,01	2,90	2,67
Kostendeckungsgrad (in Prozent)	125,13	144	106,4	107
Auszahlungen je m ³ (in Euro)	2,34	2,64	2,75	2,87
Auszahlungsdeckungsgrad (in Prozent)	131,46	136,22	131,94	116,67
errechnete Benützungsggebühr (in Euro)	2,72	3,03	3,09	2,87

Verbrauchsabhängige Gebühren

Bei Objekten, die an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind, bilden die entnommenen und über Wasserzähler ermittelten Wassermengen die Grundlage für die Verrechnung.

Für Objekte, die nicht an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind und über keine Zählvorrichtung verfügen, werden die Kanalgebühren pauschal verrechnet. In diesen Fällen gelangt ein Verrechnungssatz von 4 m³/Person/Monat (entspricht einer jährlichen Abwassermenge von 48 m³/Person) zur Anwendung.

Die m³-Sätze entsprachen immer den Vorgaben der Aufsichtsbehörde:

Benützungsgebühren	2020	2021	2022
Einzahlungen (Finanzierungshaushalt)	283.273	292.781	298.500
m ³ -Gebühr (Durchschnitt)	4,00	4,10	4,21
verrechnete Abwassermenge	70.818	71.410	70.903

In den Gebührenkalkulationen wurden Abwassermengen zwischen rund 104.000 m³ und 112.100 m³ angegeben und als Grundlage für die Ermittlung des Auszahlungs- und Kostendeckungsgrads herangezogen.

Die in den Gebührenkalkulationen abgebildeten Abwassermengen wurden anhand der Wassermengen laut Gebührenkalkulationen mit einem Abschlag im Prozentausmaß der geringeren Anzahl von angeschlossenen Einwohnern ermittelt (rund 20 %). Wie bereits unter dem Kapitel „Wasserversorgung“ beschrieben, sind darin auch Abwassermengen beinhaltet, die nicht zur Verrechnung gelangten.

Grundgebühren

Neben der verbrauchsabhängig verrechneten Benützungsgebühr wird jedem angeschlossenen Objekt eine Grundgebühr verrechnet. Die Grundgebühren wurden jährlich per 1. Juli angehoben:

Grundgebühren	2020	2021	2022
Einzahlungen (Finanzierungshaushalt)	18.418	19.083	19.400
Grundgebühr je Anschluss (Durchschnitt)	28,18	28,88	29,61
Anzahl Anschlüsse	654	661	655

Mit der Grundgebühr wird die Entsorgung von 7 m³ Abwasser pro Objekt jährlich abgegolten.

Mit der Einhebung je Anschluss werden Grundgebühren unabhängig von der Größe und der Anzahl der in einem Objekt wohnenden Personen eingehoben.

Es wird empfohlen, anstatt einer anschlussbezogenen Einhebung die Grundgebühr je Haushalt einzuheben.

Bereitstellungsgebühr

In der Gebührenordnung ist keine Bereitstellungsgebühr für Grundstücke vorgesehen, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen, aber noch unbebaut sind. Die Eigentümer dieser Grundstücke haben im Zeitpunkt des Anschlusses lediglich eine Mindestanschlussgebühr entrichtet.

Es wird empfohlen, analog zu den Vorschreibungen von Erhaltungsbeiträgen nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 auch für bereits angeschlossene Grundstücke eine Bereitstellungsgebühr in der Gebührenordnung vorzusehen.

Auszahlungen

Im Zeitraum 2020 bis 2021 betragen die Auszahlungen der operativen Gebarung durchschnittlich rund 268.000 Euro, die sich wie folgt aufteilen:

	Durchschnittswert	
	in Euro	Prozentanteil
Schuldendienst	113.322	42,28
Zahlungen an den Reinhaltverband	91.308	34,07
Vergütungsverrechnungen		
politische Organe	16.812	6,27
Verwaltung	15.027	5,61
Bauhof	8.813	3,29
sonstige Auszahlungen	22.732	8,48
Gesamt	268.014	100

Rollender Kanal

Gebarung

	2020	2021	2022
	Beträge in Euro		
Einzahlungen	3.598	2.740	3.400
Auszahlungen	8.989	9.740	9.500
Saldo	-5.391	-7.001	-6.100

Der Betrieb des Rollenden Kanal musste jährlich bezuschusst werden.

Über den Rollenden Kanal werden die Abwässer von 7 privaten Objekten sowie des Zeughauses der FF Mitteregg Haagen entsorgt.

Mit den Liegenschaftseigentümern, die an den Rollenden Kanal angeschlossen sind, wurden Vereinbarungen abgeschlossen.

Diese enthalten unter anderem,

- dass ein einmaliger Betrag zu zahlen ist, welcher in seiner Höhe der Mindestanschlussgebühr lt. gültiger Kanalgebührenordnung entspricht,
- die Liegenschaftseigentümer einen regelmäßigen Beitrag in der Höhe zu entrichten haben, welcher der Kanalgebührenordnung entspricht,
- dass die Gemeinde eine Abholung des Senkgrubeninhalts alle 2 Monate zusichert;
- bei außerplanmäßigen Entleerungen zunächst die Gemeinde zu verständigen ist;
- die Kosten für außerplanmäßige Entleerungen der Liegenschaftseigentümer zu tragen hat.

Tatsächlich erfolgen die Entsorgungen nicht in regelmäßigen 2-Monatsintervallen, sondern werden die Senkgrubeninhalte von der Transportfirma im Zuge regionaler Entsorgungen abgeholt. Damit werden die in den Vereinbarungen geregelten 2-monatigen Entsorgungsintervalle teilweise überschritten, was zu höheren Transportkosten führt.

Die Gemeinde sollte während eines Jahres nur 6 Entsorgungen finanzieren. Darüber hinausgehende Entsorgungen sollten vereinbarungsgemäß auf Kosten der Eigentümer des Objekts erfolgen.

Entsorgungskosten

Die der Gemeinde verrechneten Entsorgungskosten unterteilen sich in Transportkosten und Kosten für die Übernahme des Klärschlammes.

Der Transportkostenvertrag mit einer Firma wurde im Jahr 2007 abgeschlossen. Grundlage dafür bildet ein Gemeinderatsbeschluss vom 13. Juni 2007. Der Vertrag wurde nur in der Form abgeschlossen, dass die Gemeinde der Firma ein formloses Schreiben übermittelt hat, in der sie die Firma unter Bezugnahme auf die Vertragsbestimmungen in einem Einladungsschreiben mit der Durchführung des Transports betraut. Auch nach der Neuübernahme dieser Firma wurde kein Vertrag abgeschlossen.

Dienstleistungen zwischen der Gemeinde und einem Anbieter sind auf Basis eines Vertrags zu vereinbaren. Diese Verträge sind vorab vom Gemeinderat zu beschließen. Sollten sich Vertragsabänderungen ergeben (zB Preiserhöhungen), so sind diese in einem Nachtrag zum Vertrag festzuhalten, wobei auch dies der vorherigen Beschlussfassung des Gemeinderats bedarf.

Da im konkreten Fall keine derartige vertragliche Regelung vorgelegt werden konnte, sollte die Gemeinde einen neuen Vertrag mit der Transportfirma abschließen. Da offensichtlich die Leistung der Transportfirma für eine Entsorgung von Abwässern aus dem Rollenden Kanal auch von weiteren 4 Umlandgemeinden genutzt wird, sollte der Vertragsabschluss in Abstimmung mit diesen Gemeinden erfolgen.

Die Transportfirma verrechnete im Jahr 2022 nach 2 Entsorgungszonen gestaffelte m³-Preise, die 7,60 Euro bzw. 9,13 Euro (exkl. MwSt) betragen. Ab dem Jahr 2023 werden sich die Preise durch Energiekostenzuschläge noch erhöhen. Ein Skontoabzug von 3 % auf die verrechneten Leistungen wird gewährt.

Die Übernahme des Klärschlammes erfolgt in der Kläranlage des Reinhaltverbandes Steyr und Umgebung. Pro entsorgtem m³ Klärschlamm wurden im Jahr 2022 3,95 Euro (exkl. MwSt) in Rechnung gestellt.

Benützungsgebühren

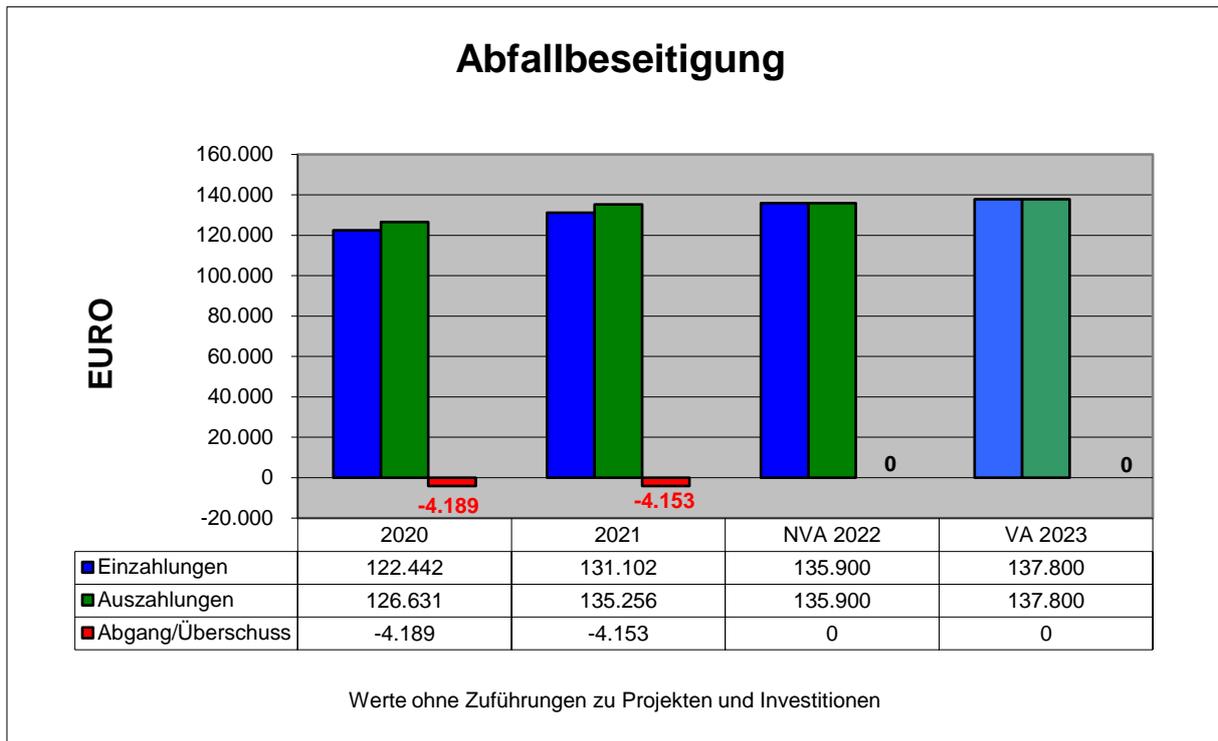
Die Höhe der verrechneten Benützungsgebühren bemisst sich am gezahlten Wasserverbrauch und nicht an der entsorgten Klärschlammmenge. Eine Einsicht in die verrechneten Gebühren ergab, dass dadurch Objekten mit teilweise höherer Klärschlammmenge aber geringerem Wasserverbrauch eine geringere m³-Gebühr verrechnet wurde, als Objekten mit geringerer Klärschlammmenge, aber höherem Wasserverbrauch. Gemessen an den entsorgten Klärschlammengen betragen die m³-Gebühren zwischen 2,27 Euro und 8,42 Euro. Durchschnittlich wurde, umgelegt auf die entsorgten Klärschlammengen aller 7 Objekte, eine m³-Gebühr von 4,53 Euro verrechnet.

Das derzeitige Gebührenmodell gewährleistet keine verursachergerechte Umlegung der Kosten für die Klärschlamm Entsorgungen.

In Sinne des Artikel 9 der EU Wasserrahmenrichtlinie sollte eine Umlegung der Kosten für die Entsorgung von Abwässern verursachergerecht erfolgen (Verursacherprinzip).

Die Gemeinde sollte daher bei der Verrechnung der Kosten für die Klärschlamm Entsorgung eine Gebührenregelung finden, welche dem Verursacherprinzip gerecht wird. Dazu könnte die Gebühr in fixe und variable Kostenkomponenten unterteilt werden. Jedenfalls sollte neben den Wassermengen auch die entsorgte Klärschlammmenge bei der Verrechnung berücksichtigt werden.

Abfallbeseitigung



Der Betrieb der Abfallbeseitigung ist in einer Abfallordnung geregelt, die der Gemeinderat am 15. Dezember 2010 erlassen hat. Die Verordnung wurde aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Anzahl und die Größe der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter sind in der Abfallordnung nach der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen festgelegt.

Die Abfallordnung unterscheidet Behältergrößen zwischen 60 Liter und 240 Liter bei 6-wöchigem Abfuhrintervall.

Laut Abfallgebührenordnung sind auch Behältnisse mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter in Verwendung.

Die Abfallordnung ist um diese Tonnengröße noch zu ergänzen bzw. der Bedarf für dieses Behältnis darin zu definieren.

Gebahrung

Der Betrieb der Abfallentsorgung schloss in den Jahren 2020 bis 2021 mit Abgängen von rund 4.200 Euro. Für die beiden Folgejahre wurde ein ausgeglichenes Ergebnis veranschlagt.

Der veranschlagte Ausgleich konnte im Jahr 2022 auch erreicht werden.

Gemäß den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde sollte der Betrieb der Abfallbeseitigung immer kostendeckend sein, weshalb empfohlen wird, auch in Zukunft auf eine ausgeglichene Gebahrung zu achten.

Neben den Erlösen aus dem Verkauf von Mülltonnen resultierte der Großteil der Einzahlungen aus den laufenden Benützungsgebühren.

Benützungsgebühren

Die Gebühren sind in einer Gebührenordnung geregelt, die der Gemeinderat am 15. Dezember 2010 beschlossen hat. Seitdem wurde nur die Höhe der Gebühren erhöht und angepasst.

Die Benützungsgebühren wurden jährlich um rund 4 bis 5 % angehoben, was sich auch in den Erhöhungen aus den Jahreseinzahlungen widerspiegelt.

Auszahlungen

An den Auszahlungen waren die Beträge an den Abfallwirtschaftsverband für den Abfallwirtschaftsbeitrag mit durchschnittlich rund 41 % (rund 53.800 Euro) und für die Deponiegebühr mit durchschnittlich rund 16 % (rund 21.400 Euro) am Höchsten beteiligt.

Weitere wesentliche Kostenfaktoren waren mit durchschnittlich rund 22 % die Abfuhr des Bioabfalls (rund 29.300 Euro), die Entsorgung des Restmülls mit durchschnittlich rund 8 % (rund 10.600 Euro) sowie die Personalkostenvergütungen an den Bauhof mit durchschnittlich rund 6 % (rund 8.000 Euro).

Entsorgung Bioabfall

Im überprüften Zeitraum war ein Abnahmevertrag gültig, der im Jahr 2006 abgeschlossen wurde. Darin wurde ua. ein pauschales Entgelt für 400 Biobehälter pro Abfuhr und Verwertung in Höhe von 480 Euro (exkl. MwSt) vereinbart. Wird die Anzahl der Biobehälter überschritten, so wird pro Behälter ein Betrag in Höhe von 1,20 Euro verrechnet.

Das vereinbarte Pauschalentgelt war nach dem Verbraucherpreisindex 2000 wertgesichert, wobei Schwankungen über und unter 5 % unberücksichtigt bleiben und eine Erhöhung erst bei Überschreitung dieser Grenze wirksam wird.

An die Entsorgungsfirma wurden in den Jahren 2020 und 2021 Auszahlungen in Höhe von rund 28.700 Euro und rund 29.900 Euro getätigt.

Laut den Rechnungen wurden mögliche Indexanpassungen von der Transportfirma nicht immer verrechnet:

Verbraucherpreisindex	lt. Indexrechner	verrechnet	Differenz
	Beträge in Euro ((je Abfuhr)		
10/2017-11/2020	593,51	593,51	0
12/2020-12/2021	626,15	593,51	-32,64
1/2022	626,15	638,32	12,17
2/2022-6/2022	660,59	638,32	-22,27
7/2022-12/2022	697,58	638,32	-59,26

Neben Pauschalierungen haben sich die Auszahlungen dadurch erhöht, dass die Anzahl der Müllbehälter von ursprünglich 400 Stück auf 560 Stück angestiegen sind und für die Überschreitung vereinbarungsgemäß ein Zuschlag verrechnet wurde.

Die Vereinbarung wurde von der Transportfirma gekündigt, worauf die Gemeinde eine Neuausschreibung tätigte.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 15. Dezember 2022 wurde eine neue Dienstleistungsvereinbarung mit derselben Transportfirma abgeschlossen.

In dieser Dienstleistungsvereinbarung sind die unterschiedlichen Abfuhrintervalle in den Sommer- und Wintermonaten definiert.

Die Verrechnung der Leistungen wurde ebenfalls abgeändert. Für die Sammlung und den Transport der biogenen Abfälle wird pro Einsatzstunde ein Entgelt in Höhe von 83 Euro (exkl. MwSt) verrechnet. Dieser Betrag ist nach dem Verbraucherpreisindex 2020 wertgesichert, wobei die 5 Prozent-Klausel des ehemaligen Vertrags übernommen wurde.

Auf Grund des beiderseits vereinbarten Kündigungsverzichts wurde die Vereinbarung auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen.

Nachdem für den Monat Jänner 2023 noch keine Abrechnung vorliegt, kann kein Kostenvergleich zur vorherigen Regelung gezogen werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Neuregelung zu Mehrkosten führen wird. Diese Erhöhung ist in den Zahlen des Voranschlags 2023 noch nicht abgebildet.

Die Gemeinde sollte eine Vergleichsberechnung anstellen, inwieweit es durch die Neuregelung zu einer Kostensteigerung kommt. Bei einer Kostensteigerung sollte überprüft werden, inwieweit mit den eingehobenen Gebühren das Auslangen gefunden werden kann, um die Kosten zu decken. Bei fehlender Kostendeckung sind die Gebühren zu erhöhen, um die von der Aufsichtsbehörde empfohlene Kostendeckung zu erreichen.

Vor Beendigung des 5-jährigen Kündigungsverzichts sollte die Gemeinde eine Marktforschung betreiben und eine Verlängerung des Vertrags von den angebotenen Preisen abhängig machen. Zukünftige Vereinbarungen sollten deutlich kürzer befristet bzw. die Kündigungsmöglichkeiten früher vorgesehen werden.

Restmüllentsorgung

Die Vereinbarung über die Entsorgung des Restmülls wurde vom Gemeinderat am 27. Mai 1987 beschlossen.

Die Vereinbarung enthält eine Laufzeitbestimmung, wonach der Vertrag für 5 Jahre abgeschlossen wird und sich die Laufzeiten ohne Kündigung jeweils um weitere 5 Jahre verlängern. Aufgrund dieser Automatik wurde die Vereinbarung bereits 7 Mal verlängert. Der letzte Verlängerungszeitraum endet erst im Jahr 2027.

Seitdem wurden nachträgliche Vereinbarungen abgeschlossen, die Änderungen des Abfuhrintervalls und Erhöhungen der Preise sowohl hinsichtlich Wertsicherung als auch zusätzliche Erhöhungen beinhalteten.

Eine Überprüfung an Hand des Wertsicherungsrechners ergab, dass die verrechneten Stundensätze den Änderungen entsprechen.

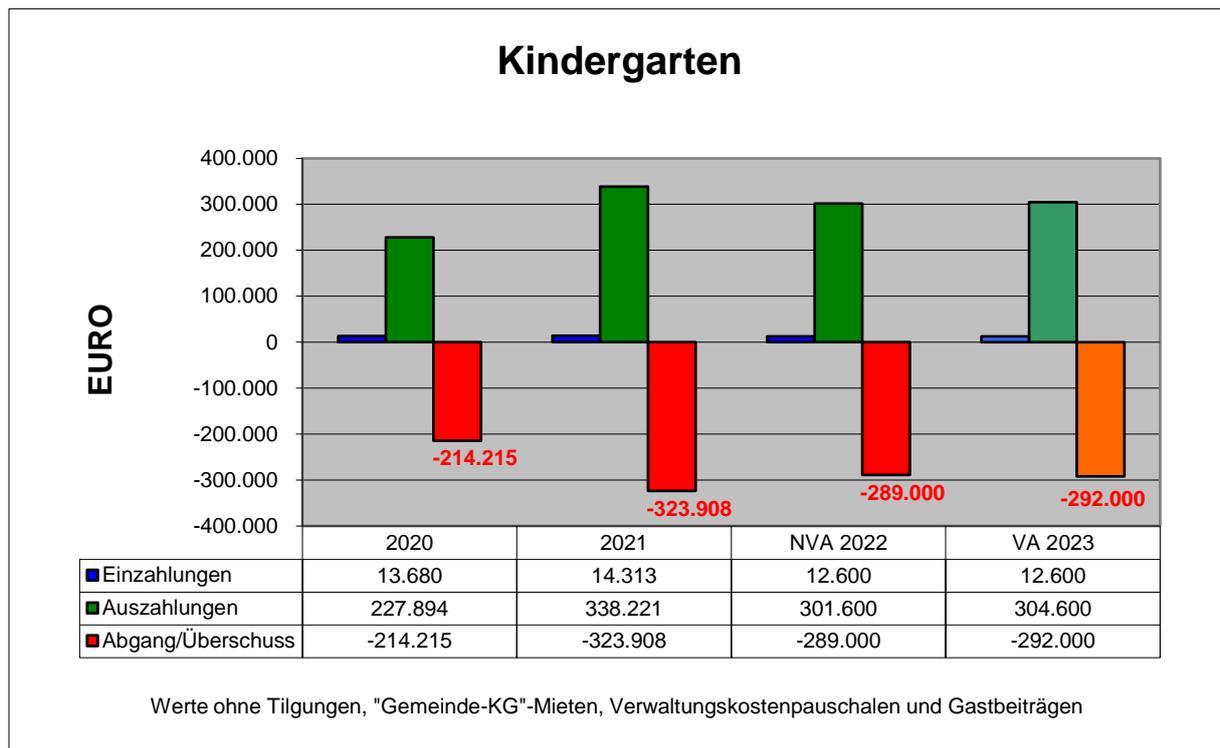
Die Gemeinde sollte rechtzeitig vor Beendigung des Verlängerungszeitraums im Jahr 2027 Vergleichsangebote einholen und eine weitere Verlängerung davon abhängig machen. Die automatische Verlängerung von Vereinbarungen über einen derart langen Zeitraum wird als problematisch gesehen und schränkt die Flexibilität der Gemeinde ein. Zukünftige Vereinbarungen sollten daher kürzer befristet bzw. die Kündigungsmöglichkeiten früher vorgesehen werden.

Personalkostenvergütungen

Die jährlichen Personalkosten, die an den Bauhof verrechnet werden, betragen rund 8.000 Euro.

Neben der Entleerung der Müllbehälter im Ortsgebiet fallen insbesondere Stunden für Säuberungen auf Wanderwegen, Säuberungsaktionen in der Gemeinde, den Abtransport illegal entsorgter Gegenstände und die Müllentsorgung auf einem Badeplatz entlang der Steyr im Gemeindegebiet an.

Kindergarten



Das Kindergartengebäude wurde von der Gemeinde auf einem Grund der Pfarrcaritas im Jahr 1998 errichtet. In einem Mietvertrag zwischen der Pfarrcaritas und der Gemeinde wurde ein monatlicher Mietzins von 726,73 Euro (bzw. 10.000 Schilling) wertgesichert vereinbart. Eine Indexierung wurde nicht vorgenommen.

Der Mietzins ist zu indexieren.

Ebenfalls im Jahr 1998 wurde eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Pfarrcaritas über den Betrieb des Kindergartens abgeschlossen.

Darin ist unter anderem vereinbart, dass

- die Pfarrcaritas jährlich eine vollständige Jahresabrechnung vorzulegen hat und über Verlangen der Gemeinde ihre Unterlagen dazu vollständig vorlegt;
- sich die Gemeinde verpflichtet, nach Prüfung der Jahresabrechnung Betriebsabgänge abzudecken;
- im Kindergartenausschuss jährlich vor Erstellung des Gemeindebudgets ein Budget für den Kindergartenbetrieb zu erstellen und dieses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen ist;
- sich die Gemeinde ausdrücklich das Recht vorbehält, Änderungen im Kindergartenbudget vorzunehmen (ausgenommen gesetzliche Pflichtausgaben wie Löhne etc.);
- der Betreiber den Kindergarten sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig führt;
- das zur Führung des Kindergartens notwendige Spiel- und Beschäftigungsmaterial (bewegliche Sachen) auf Kosten der Pfarrcaritas beigestellt und laufend ergänzt wird;
- Kostenbeiträge zur Führung des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Kindergartenausschuss unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und internen Richtlinien eingehoben werden;
- Betriebs- und Ferienzeiten einvernehmlich mit der Gemeinde festgelegt werden;

- zur gemeinsamen Beratung in wirtschaftlichen Fragen einer Kindergartenbeirat eingerichtet wird, der aus je 3 Vertretern der Gemeinde und der Pfarrcaritas sowie aus der Amtsleiterin und der Kindergartenleiterin besteht (Vorsitz Pfarrcaritas).

Die Kindergartenordnung wird jährlich ohne Mitwirkung der Gemeinde vom Betreiber erstellt. Darin sind ua. die Öffnungszeiten des Kindergartens geregelt.

Der Kindergarten ist wöchentlich von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr, die Krabbelstube ist von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr bzw. bis 13:00 Uhr (Freitag) geöffnet. Kein Kindergartenbetrieb findet im Monat August, in den Weihnachtsferien und den Osterferien sowie an Zwickeltagen statt. Allerdings enthält die Kindergartenordnung eine Bestimmung darüber, dass bei Bedarf in den genannten Zeiten ein Journaldienst eingerichtet werden kann. Eine Bestimmung über eine Mindestanzahl von Kindern, die anwesend sein muss, ist in der Kindergartenordnung nicht enthalten. Die Gemeinde ist in die Erstellung der Kindergartenordnung nicht eingebunden. Gemäß der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Betreiber sind Betriebszeiten im Kindergarten-ausschuss festzulegen.

Zukünftig sind Kindergartenordnungen einvernehmlich zwischen Gemeinde und Betreiber im Kindergarten-ausschuss festzulegen. Bei der Festlegung der Betriebszeiten ist insbesondere der Betreuungsbedarf zu berücksichtigen. Da erfahrungsgemäß in Ferienzeiten oder an Zwickeltagen von einem geringeren Betreuungsbedarf auszugehen ist, sollten zur Festlegung der Betriebszeiten die Erfahrungswerte vergangener Jahre herangezogen werden. Auch sollte die relativ lange Öffnungszeit im Monat Juli unter diesem Gesichtspunkt überprüft werden. Die Gemeinde sollte an Hand der Anwesenheitslisten die Anzahl der anwesenden Kinder an Tagen und Zeiten mit erfahrungsgemäß geringerem Besuch überprüfen. Die Öffnungszeit der Krabbelstube bis 15:00 Uhr ist im Vergleich mit anderen Krabbelstuben überdurchschnittlich lang und sollte auf deren Bedarf hin überprüft werden. In der Kindergartenordnung sollte eine Mindestanzahl von Kindern definiert werden, ab welcher der Kindergarten und die Krabbelstube geöffnet wird. Bei Anmeldung eines Betreuungsbedarfs durch die Eltern für Tage, an denen Kinder erfahrungsgemäß weniger Betreuungsbedarf haben (Sommerferien, Zwickeltage etc.) sollte eine Kautio eingehoben werden.

Kindergarten-ausschuss

Der Kindergarten-ausschuss besteht lt. Betriebsvereinbarung aus je 3 Vertretern der Gemeinde und der Pfarrcaritas sowie aus der Amtsleiterin und der Kindergartenleiterin. Der Kindergarten-ausschuss ist einzuberufen,

- wenn eine der beiden Vertragsparteien dies verlangt, damit auftauchende Schwierigkeiten gelöst werden können;
- um Betriebszeiten, Ferien, Höhe der Elternbeiträge und das Ausmaß des Hilfs-personals festzulegen;
- um einen Budgetvoranschlag für das Folgejahr auszuarbeiten;
- wenn Bedienstete aufgenommen werden.

In Zweifelsfällen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Der in der Betriebsvereinbarung vorgesehene Kindergarten-ausschuss ist zuletzt am 12. April 2016 zusammengetreten. Gemäß den in der Vereinbarung definierten Aufgaben hat dieser Ausschuss einen maßgeblichen Einfluss auf den Betrieb des Kindergartens.

Der Kindergarten-ausschuss sollte gemäß der Vereinbarung regelmäßig zusammentreten und die ihm obliegenden Aufgaben erfüllen. Gerade die steigenden Betriebsabgänge beim Betrieb des Kindergartens sollten Anlass sein, dass der Kindergarten-ausschuss seine Pflichten erfüllt.

Der Kindergarten wurde in den Kindergartenjahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 dreigruppig geführt. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 wurden die Gruppenanzahl auf 4 erhöht. Die Krabbelstube wurde eingruppig geführt.

Gebahrung

Die Gebahrung schloss jährlich mit hohen Abgängen. In den Abgängen sind auch die unbedeckten Betriebsabgänge aus dem Betrieb der Krabbelstube enthalten, die ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 zusätzlich betrieben wird.

Das Betriebsergebnis der Krabbelstube ist gesondert unter dem Haushaltsansatz „2408xxx“ auszuweisen. Dazu ist es notwendig, dass der Betreiber 2 getrennte Jahresabrechnungen für den Betrieb des Kindergartens und der Krabbelstube erstellt.

Zur besseren Übersichtlichkeit der Entwicklung der Abgänge wurde ein Vergleichszeitraum von 5 Jahren herangezogen:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Beträge in Euro					
Abgangsdeckung	89.764	159.777	195.924	183.848	285.933	250.000
Betriebsergebnis	-127.945	-199.553	-241.651	-215.466	-322.687	-289.000
Gruppenanzahl	3	3	4	4	4	4
Saldo/Gruppe	-42.648	-66.518	-60.413	-53.866	-80.672	-72.250

Wie aus der Gegenüberstellung ersichtlich ist, haben sich die Abgänge in den letzten Jahren deutlich erhöht.

Mit den Salden je Gruppe überschritt der Betrieb die landesdurchschnittlichen Erfahrungswerte⁷.

Der hohe Abgang des Jahres 2021 ist darauf zurückzuführen, dass der Betreiber einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf zur Auszahlung von Löhnen angemeldet hat.

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde hat sich in mehreren Sitzungen mit den Gebahrungen aus dem Kindergartenbetrieb auseinandergesetzt. Dabei hat er festgestellt, dass die Kontoführung und Buchhaltung unübersichtlich ist, Abrechnungen unübersichtlich und nicht nachvollziehbar sind und handschriftliche Belege nicht der Verwendung zuordenbar sind. Optimierungsvorschläge wurden darin gesehen, dass die Buchhaltung des Kindergartens durch die Gemeinde selbst durchgeführt wird und Konten zusammengelegt werden.

Am 13. September 2022 erfolgte eine Besprechung zwischen den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und Vertretern des Kindergartens (Mandatsträger der Caritas,

7

Landesdurchschnitt Saldo/Gruppe	2020	2021
	Beträge in Euro	
Kindergartengruppe	37.870	38.419
Integrationsgruppen		
mit 1 Integrationskind	38.678	39.239
mit 2 bis 3 Integrationskindern	42.834	43.456
Alterserweiterte Gruppen		
mit höchstens 5 Kindern unter 3 Jahren	40.941	41.535
mit höchstens 9 Kindern im Volksschulalter	38.216	38.771

Kindergartenleiterin). Darin wurde eine Rechnungslegung entsprechend den gesetzlichen Richtlinien eingefordert, dass Büromaterial und ähnliches über einen zentralen Einkauf der Gemeinde erfolgen muss, Bankbelege bzw. die Aufstellungen bis 15. des Folgemonats der Gemeinde übermittelt werden müssen, Dauerverträge und größere Anschaffungen ab 200 Euro vor Abschluss der Zustimmung des Bürgermeisters bzw. der zuständigen Gremien bedürfen und eine Trennung zwischen Kindergartenleitung und Kassaführung vorzunehmen ist.

Lt. Auskunft der Gemeinde wurde von den Vorgaben des Prüfungsausschusses lediglich der zentrale Einkauf des Büromaterials über die Gemeinde erfüllt, die restlichen Punkte sind noch offen.

Die Gemeinde sollte mit dem Betreiber die Vorgaben schriftlich mit Setzung einer Frist vereinbaren und von einer Einhaltung dieser Vorgaben auch die Höhe der Zahlungen für eine Abgangsdeckung abhängig machen. Bei fehlender Umsetzung der geforderten Maßnahmen sollte die Gemeinde mit der Leitung des Betreibers ein Gespräch suchen.

Während der Gebarungseinschau wurden ebenfalls fehlende Übereinstimmungen der Jahresaufstellung der Gemeinde und der vorgelegten Ein- und Ausgangsrechnung des Kindergartens festgestellt.

Prüfkompetenz

In der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Betreiber ist festgelegt, dass der Betreiber auf Verlangen der Gemeinde die Unterlagen zu Jahresabrechnungen vollständig vorzulegen hat. Da die jährlichen hohen Zuschüsse der Gemeinde zum Betrieb des Kindergartens und der Krabbelstube maßgeblich die Finanzlage der Gemeinde beeinflussen, sind sie auch als Prüfungsziel der Gebarungseinschau definiert.

Bei der Gebarungseinschau wurden diese Unterlagen über die Gemeindeverwaltung angefordert. Als Ansprechpartner des Kindergartens fungierte während der Gebarungseinschau ausschließlich ein Mandatsvertreter des Betreibers, die Kindergartenleiterin war dabei nicht eingebunden.

Bei der Gebarungseinschau wurde der Eindruck gewonnen, dass die Vereinbarungen bezüglich einer vollständigen Vorlage der Unterlagen zur Prüfung nur teilweise eingehalten wurden. Angeforderte Unterlagen des Betreibers wurden unter Hinweis auf den Datenschutz und das Betriebsgeheimnis nur zögerlich und unvollständig vorgelegt. Auch wurden Unterlagen, die einfacher über die Kindergartenleitung beigebracht hätten werden können (Beschäftigungsausmaße und Einstufungen der Bediensteten), über die zentrale Lohnverrechnung des Betreibers gegen Kostenersatz bestellt. Die Rechtmäßigkeit und Prüfkompetenz der Prüforgane wurde angezweifelt.

Dazu wird festgestellt, dass sowohl Vertreter der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung als auch Prüforgane der Aufsichtsbehörde zum Datenschutz verpflichtet sind. Die vollständige Vorlage von Unterlagen des Betreibers ist notwendig, um die Rechtmäßigkeit des Zustandekommens der jährlichen Betriebsabgänge beurteilen und gegebenenfalls Optimierungsvorschläge unterbreiten zu können. Auch sind sie für die eingeforderte Umsetzung der Empfehlungen aus dieser Gebarungseinschau unerlässlich.

Eine schwierige Kommunikation zwischen Betreibervertretern und Gemeinde, die fehlende Bereitschaft zur Vorlage geforderter Unterlagen sowie die fehlende Umsetzung von der Gemeinde geforderter Verbesserungen in der Buchhaltung, erschweren es der Gemeinde als auch Prüforganen, ihren Aufgaben nachzukommen und widersprechen auch den Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Betreiber.

Die Gemeinde sollte sich mit der Leitung des Betreibers in Verbindung setzen, um eine vereinbarungsgemäße Vorlage der von ihr angeforderten Unterlagen einzufordern. Rechte und Pflichten der Gemeinde und des Betreibers sollten dabei eindeutig definiert werden.

Da die zu einer Überprüfung notwendigen Unterlagen im Kindergarten aufliegen, sollten diese von der Kindergartenleitung ohne großen Aufwand und ohne Verrechnung von Kostenersätzen zur Verfügung gestellt werden können. Sollte der Betreiber weiterhin auf eine Verrechnung von Leistungen für die Beibringung von Unterlagen beharren, so sollte die Vereinbarung mit dem Betreiber dahingehend ergänzt werden, dass die Unterlagen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen sind.

Jahresabrechnungen

Die Jahresabrechnungen des Betreibers beinhalten sowohl die Gebarungen aus dem Kindergartenbetrieb, dem Krabbelstubenbetrieb und der Kindergartentransportbegleitung. Auf die Notwendigkeit einer getrennten Abrechnung wurde bereits verwiesen.

Im überprüften Zeitraum umfassten die Jahresabrechnungen Budgets in Höhe von rund 500.000 Euro.

Die Einzahlungen setzten sich zu durchschnittlich rund 48 % aus Landeszuschüssen, zu rund 45 % aus Zuschüssen der Gemeinde, zu rund 4 % aus Elternbeiträgen und zu rund 3 % aus sonstigen Einzahlungen zusammen.

Eine Einsicht in die Erledigungen der Aufsichtsbehörde ergab, dass der Kindergarten die Landeszuschüsse abschlagsfrei erhielt.

Angesichts der Anzahl der zum und vom Kindergarten transportierten Kinder, aber auch des Personaleinsatzes in Randzeiten für das zum Transport eingesetzte Kindergartenpersonal, ist zu hinterfragen, ob der Betreiber die vollen Fördervoraussetzungen erfüllt hat.

An den Auszahlungen waren die Personalkosten mit durchschnittlich rund 94 % am Höchsten beteiligt. In den Jahren 2020 und 2021 wurden die Personalkosten einmalig durch Abfertigungszahlungen in Höhe von rund 62.900 Euro bzw. 29.500 Euro einmalig belastet.

Die Höhe der Personalkosten ist daher jener Kostenfaktor, an dem sich die Höhe des Jahresabgangs bestimmt. Diesem Kostenfaktor sollte daher bei Überprüfungen einer wirtschaftlichen und sparsamen Betriebsführung bei gleichzeitiger Berücksichtigung einer bedarfsgerechten Kinderbetreuung das höchste Augenmerk geschenkt werden.

Die laufenden Personalkosten sind vom Jahr 2020 auf das Jahr 2022 um rund 13 % gestiegen, für das Jahr 2023 wurde eine neuerliche Steigerung um rund 7 % veranschlagt.

Der Personalstand im Kindergarten und in der Krabbelstube setzte sich wie folgt zusammen:

Anzahl (PE)	Kindergartenjahr			
	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023
Kindergartengruppen und Krabbelgruppen	4	4	4	5
Pädagoginnen	3,83	3,83	4,82	5,80
Pädagoginnen § 15a	0,91	2,61	1,65	-
Pädagogin Sprachförderung/Einzelintegration	-	-	-	0,88
Gesamt	4,74	6,44	6,46	6,68
Helferinnen	2,85	2,84	2,79	3,41
Helferinnen § 15a	-	-	-	1,23
Helferinnen Integration	-	-	0,59	0,59
Gesamt	2,85	2,84	3,38	5,23

Die leitende Pädagogin wurde ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 vom Kinderdienst freigestellt, wodurch sich die Anzahl der Pädagoginnen erhöhte.

Die Freistellung der leitenden Pädagogin ist gesetzlich nicht geregelt. Die Aufsichtsbehörde sieht ab einer Gruppenanzahl von 5 Gruppen eine Freistellung gerechtfertigt. Diese Voraussetzung war im Kindergarten – bei Einrechnung der Krabbelgruppe – erst ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erfüllt. Somit entsprach die Freistellung im Kindergartenjahr davor nicht den aufsichtsbehördlichen Empfehlungen.

Bei der Gebarungseinschau wurde der Eindruck gewonnen, dass ein Mandatsvertreter des Betreibers wesentlich in die Führung des Kindergartens eingebunden ist und Führungsaufgaben übernimmt.

Unter diesem Aspekt sollte die Notwendigkeit einer vollständigen Freistellung der Kindergartenleiterin hinterfragt werden. Jedenfalls sollte die Kindergartenleiterin in Randzeiten oder zu Deckung des Mindestpersonaleinsatzes auch Kinderdienste übernehmen.

In die Dienstpläne wurde Einsicht genommen. Ein Vergleich mit den Beschäftigungsausmaßen der Pädagoginnen ergab, dass mit den in den Dienstplänen angeführten Zeiten die Beschäftigungsausmaße unterschritten wurden. Allerdings werden in den Dienstplänen die gesetzlich vorgegebenen Vorbereitungs- und Leiterstunden deutlich unterschritten, weswegen davon ausgegangen wird, dass diese Stunden nicht vollständig in den Dienstplänen erfasst sind. Bei Einrechnung der fehlenden Vorbereitungs- und Leiterstunden sind die Beschäftigungsausmaße plausibel.

Eine Einsicht in die Dienstpläne des aktuellen Kindergartenjahres 2022/2023 ergab, dass bereits bei Öffnung des Kindergartens und der Krabbelstube um 7:00 Uhr alle 5 Pädagoginnen anwesend sind und von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr alle Pädagoginnen einen Kinderdienst im Kindergarten und in der Krabbelstube verrichten. Demgegenüber sind alle Helferinnen nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Kinderdienst eingesetzt. Neben dem Kinderdienst sind Helferinnen für die Busbegleitung eingesetzt.

Am Nachmittag wird von Montag bis Donnerstag die Krabbelstubengruppe bis 15:00 Uhr und eine Kindergartengruppe bis 16:00 Uhr betreut. Die Betreuung der Kinder erfolgt durch 2 bis 3 Pädagoginnen und 1 Helferin. Auch die für Sprachförderung und Einzelintegration beschäftigte Pädagogin ist an einem Nachmittag pro Woche für den Kinderdienst eingeteilt.

Der Personaleinsatz sollte sich grundsätzlich an dem im § 11 Oö. KBBG definierten Mindestpersonaleinsatz pro Gruppe mit 1 pädagogischen Fachkraft und erforderlichen Hilfskräften orientieren. Der Personaleinsatz sollte in Randzeiten und Zeiten des Transports von Kindern zum und vom Kindergarten mit Gruppenzusammenlegungen an das notwendige Ausmaß angepasst werden.

Die Dienstpläne haben sämtliche Stunden zu enthalten, die von den Pädagoginnen geleistet werden. Auch die nicht im Kindergarten zur Vorbereitung genutzten Zeiten sind dabei anzuführen. Die in den Dienstplänen angeführten Zeiten haben mit den Beschäftigungsausmaßen der Bediensteten übereinzustimmen.

Die Beschäftigungsausmaße des Kindergartenpersonals sind auf die Wochenarbeitszeit abgestimmt. Das bedeutet, dass es - ausgenommen der gesetzlich festgesetzten Urlaubsausmaße - immer mit ihrem vollen Stundenausmaß eingesetzt ist.

Erfahrungsgemäß ist der Betreuungsbedarf an Zwickeltagen oder im Monat Juli geringer. Dieser geringere Betreuungsbedarf sollte zu einer Zusammenlegung von Gruppen und damit zu einem geringeren Personalbedarf bzw. zu geringeren Beschäftigungsausmaßen führen.

Die Gemeinde sollte sich vom Kindergarten für Zeiten mit erfahrungsgemäß geringerem Bedarf Anwesenheitslisten vorlegen lassen. An Hand dieser Anwesenheitslisten kann festgestellt werden, ob Gruppenzusammenlegungen möglich sind bzw. ob Optimierungsmöglichkeiten vorhanden sind, die eine Reduktion der Beschäftigungsausmaße des Kindergartenpersonals und damit verbunden der Personalkosten bewirken können. Das

Beschäftigungsausmaß sollten anstatt der Wochenarbeitszeit an der Jahresarbeitszeit errechnet werden.

Kindergartenpersonal zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels und Ausweitung der Öffnungszeiten (Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG)

Im Kindergarten waren während des gesamten Prüfungszeitraums Personal gemäß Art. 15a B-VG eingesetzt. Der Betreiber erhielt dafür auch Personalkostenzuschüsse:

	2019/2020	2020/2021	2021/2022
Pädagoginnen (PE)	0,91	2,61	1,65
Hilfskräfte (PE)	0	0	0,59
Zuschüsse (Euro)	25.682	88.347	76.054

Die Gemeinde sollte regelmäßig überprüfen, ob die Beschäftigungsausmaße dieser Pädagoginnen und Hilfskräfte mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten und finanzierten Förderstunden übereinstimmen.

Mittagstisch

Bei Bedarf erhalten die Kinder ein Mittagessen. Die Bestellung sowie die finanzielle Abwicklung erfolgen durch die Gemeinde.

Die Gebarung ist unter einer eigenen Kostenstelle ausgewiesen⁸. Das Jahresergebnis schloss immer mit Überschüssen zwischen rund 800 Euro und rund 1.900 Euro ab.

Unter dieser Kostenstelle sind lediglich der Ankauf sowie der Verkauf des Essens verrechnet.

Der dafür notwendige Personalaufwand ist der Kostenstelle des Kindergartens zugerechnet.

Im Sinne einer Vollkostenrechnung, aber auch zur korrekten Preiskalkulation, sollten auch die Personalkosten, die im Zusammenhang mit der Ausspeisung entstehen, der dafür vorgesehenen Kostenstelle zugeordnet werden.

Essensbeiträge

	Kindergartenjahr		
	2020/2021	2021/2022	2022/2023
	Beträge in Euro		
Ankauf	3,82	3,82/4,15	4,15
Verkauf	6,50	4,20	4,59

Kindergartentransport

Die Gemeinde bietet einen Kindergartentransport an. Die Gebarung schloss im überprüften Zeitraum immer mit Abgängen. Zum besseren Vergleich wurden auch die Zahlen des Jahres 2019 vor der Corona-Pandemie in die Gegenüberstellung miteinbezogen:

	2019	2020	2021	2022
	Beträge in Euro			
Einzahlungen	12.174	6.429	11.628	11.300
Auszahlungen	26.921	13.779	35.657	29.100
Saldo	-14.748	-7.350	-24.029	-17.800

⁸ Ansatz 2321

Die Einzahlungen setzen sich aus Landeszuschüssen und Elternbeiträgen zusammen. Die Landeszuschüsse werden zur Finanzierung des Transportmittels gewährt, die Elternbeiträge werden zur Finanzierung einer Begleitperson eingehoben.

Bedingt durch die eingeschränkten Transportkosten während der Corona-Pandemie und gleich hohen Landeszuschüssen verringerte sich der Abgang auf rund 7.300 Euro. Im Jahr 2021 konnten mit den Landeszuschüssen nur mehr rund 34 % der Auszahlungen für Transportkosten bedeckt werden und ist auch im Jahr 2022 ein Kostendeckungsgrad von ca. 43 % veranschlagt worden.

Für die Bereitstellung einer Begleitperson zum Kindergartentransport hebt der Kindergarten einen Elternbeitrag ein. Die Begleitung wird von Kindergartenhelferinnen vorgenommen.

In der gültigen Tarifordnung für das Kindergartenjahr 2022/2023 ist der Elternbeitrag für die Busbegleitung mit 12 Euro festgelegt. Laut Auskunft der Gemeinde wird ein Elternbeitrag von 13 Euro eingehoben.

Die Tarifordnung ist dahingehend abzuändern.

Mit dem Elternbeitrag konnte nur rund 30 % des Personalaufwands bedeckt werden.

Der Elternbeitrag sollte sukzessive auf 25 Euro erhöht werden. Dieser Betrag wird bei Härteausgleichsfondsgemeinden eingefordert.

Vermietung und Verpachtung

Gemeindezentrum

Im Gemeindezentrum werden Räumlichkeiten für einen Gastronomiebetrieb und den Musikverein vermietet.

Gastronomiebetrieb

Der Gastronomiebetrieb wurde nach Beendigung des vorherigen Pachtvertrags im April 2020 am 15. November 2020 neu verpachtet. Pachtgegenstand waren Flächen des Lokals (rund 190 m²) sowie die 50 %ige Mitbenutzung von Flächen im Gemeindezentrum (WC-Anlagen, Archiv- und Sozialräume, Müllraum) im Ausmaß von rund 150 m². Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau wurde der Betrieb von der Gemeinde gekündigt, da die vereinbarten Mindestöffnungszeiten nicht eingehalten wurden.

Es wurde ein monatlicher Pachtzins in Höhe von 550 Euro (netto) vereinbart. Dieser Betrag war wertgesichert und war erstmals per 1. Jänner 2021 zu entrichten. Gemessen am Flächenausmaß des Pachtgegenstands errechnet sich ein m²-Preis von rund 2 Euro/m², der als niedrig bezeichnet werden muss.

Die Pachthöhe sollte bei einer Neuverpachtung angehoben werden.

Die Betriebskosten wurden einerseits anhand des Flächenausmaßes (Fremdreinigung, Versicherung) und andererseits anhand von eigenen Zählern (Wasser, Lüftung, Heizung) ermittelt und verrechnet.

Infolge der Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Lockdowns wurde dem Pächter im Jahr 2021 über Gemeindevorstandsbeschluss die Pacht für 8 1/2 Monate erlassen, weshalb die Gemeinde in diesem Jahr nur Pachteinzahlungen in Höhe von 1.925 Euro erhielt. Betriebskostensätze wurden ebenfalls nur für 3 Monate verrechnet.

Wie aus den Rechnungsaufschreibungen der Gemeinde hervorgeht, sind die angefallenen Betriebskosten auch während der Schließungstage in Lockdowns gleich geblieben.

Bei allfälligen Förderungen in Form einer Erlassung der Pacht sollten die Betriebskosten ausgenommen bzw. anders bewertet werden, da diese – unabhängig von allfälligen Öffnungseinschränkungen – teilweise weiter anfallen.

Im Jahr 2022 wurden die Pacht sowie die Betriebskostensätze in vollem Ausmaß entrichtet. Nachdem sich die Bundeszuschüsse in Form von Ausfallszahlungen des letztjährigen Umsatzes orientieren, wird davon ausgegangen, dass der Gastronomiebetreiber keine derartige finanzielle Unterstützung erhalten hat.

Die Gemeinde sollte im Falle einer Erlassung von Pachteinzahlungen in Folge unverschuldeter äußerer Umstände vertraglich sicherstellen, dass bei der Gewährung einer Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln eigene Fördermittel zurückgefordert werden können, um eine Doppelförderung zu vermeiden.

Gebarung

	2019	2020	2021	2022	2023
	Beträge in Euro				
Einzahlungen	11.149	4.359	3.925	8.100	12.000
Auszahlungen	3.824	4.823	3.901	7.200	5.900
Saldo	7.326	-464	24	900	6.100

Zum besseren Vergleich wurde das Gebarungsergebnis aus dem Jahr 2019 vor dem Pächterwechsel in die Gegenüberstellung miteinbezogen.

Die Verringerung der Einzahlungen aus der Verpachtung im Jahr 2020 ist auf die Beendigung des Pachtverhältnisses im April 2020 zurückzuführen, die geringeren Einzahlungen im Jahr 2021 sind auf die bereits angeführte Erlassung der Monatspacht auf die Dauer von 8,5 Monaten zurückzuführen.

Die Erhöhung der Auszahlungen im Jahr 2022 ist in höher veranschlagten Instandhaltungsmaßnahmen und einem höheren Personaleinsatz des Bauhofs begründet.

Musikverein

Im Keller des Gemeindezentrums werden Räumlichkeiten im Ausmaß von ca. 239 m² an den Musikverein vermietet.

Der Mietzins betrug zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Juni 2017 400 Euro und ist nach dem Verbraucherpreisindex wertgesichert. Ende des Jahres 2022 hat sich der Mietzins auf Grund der Wertsicherung auf 470 Euro erhöht. Umgelegt auf das Flächenausmaß beträgt der m²-Preis damit 1,96 Euro.

Die Betriebskosten werden in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 100 Euro abgegolten. Diese Pauschale ist nicht indexgesichert. Mit der Entrichtung der Pauschale sind die Grün- und Parkflächenpflege, die Heizkosten, die Wasser- und Kanalbenützungsgebühren, die Abfallabfuhrgebühr und die Reinigung und Pflege der Allgemeinflächen enthalten. Ausgenommen davon sind die Stromkosten und Winterdiensträumkosten.

Auf Grund der jährlichen Steigerungen der Betriebskosten sollte mit der Abgeltung von Betriebskosten in Form einer Pauschale auch die Abgeltung der laufenden Erhöhungen vereinbart werden.

Gleichzeitig mit Abschluss des Mietvertrags wurde mit dem Musikverein eine Vereinbarung abgeschlossen. Diese bezieht sich auf die erbrachten Barleistungen des Vereins im Zuge der Errichtung des Probenlokals in Höhe von 58.000 Euro. Darin verpflichtet sich die Gemeinde, dass sie im Falle einer Kündigung dem Verein den Kostenbeitrag anteilmäßig zurückzuerstatten hat. Für die Ermittlung der Höhe des Rückerstattungsbetrags wurde die entrichtete Barleistung auf eine Nutzungsdauer von 25 Jahren aufgeteilt. Daraus errechnet sich ein jährlicher Betrag in Höhe von 2.320 Euro.

Die vertragliche Verpflichtung einer Gemeinde zu einer Rückerstattung von Interessentenleistungen wird seitens der Aufsichtsbehörde nicht empfohlen. Die Aufsichtsbehörde legt ihren Finanzierungsplänen die zur Kostendämpfung eingeholten hochbautechnischen Gutachten zu Grunde.

Im gegenständlichen Fall beinhaltet der Finanzierungsvorschlag der Aufsichtsbehörde eine Barleistung des Vereins in Höhe von 65.000 Euro. Der Finanzierungsvorschlag der Aufsichtsbehörde wurde in dieser Form auch vom Gemeinderat beschlossen und bildet die Grundlage für die Gewährung der öffentlichen Förderungen (LZ, BZ). Die Barleistung wurde über eine zusätzliche Förderung der Gemeinde in Höhe von 7.000 Euro und 58.000 Euro über Mitteln des Vereins aufgebracht. Eine eventuelle Rückzahlung von Interessentenleistungen widerspricht dem von der Aufsichtsbehörde und vom Gemeinderat beschlossenen Finanzierungsplan.

Gemeindehaus

Die Gemeinde vermietet in einem Gemeindewohnhaus 2 Wohnungen. Die Flächen beider Wohnungen betragen je rund 95 m².

Die Mietverträge wurden in den Jahren 2010 und 2019 abgeschlossen.

Umgelegt auf die vermieteten Flächen errechnen sich Ende des Jahres 2022 m²-Preise von 4,29 Euro bzw. 6,15 Euro (jeweils Nettobeträge).

Die Höhe der Mieten sollten bei einer Neuvermietung an die Richtwerte des Richtwertgesetzes (RichtWG) angepasst werden. Der Richtwert gemäß § 5 RichtWG betrug für das Bundesland Oberösterreich Ende des Jahres 2022 6,66 Euro/m².

In einem Mietvertrag wurde während des Mietverhältnisses eine Erhöhung der m²-Miete um 0,50 Euro sowie eine Erhöhung der Heizungspauschale vorgenommen. Grundlage für diese Erhöhung bildet ein handschriftlicher, nicht unterschriebener Aktenvermerk über eine Besprechung, die zwischen Gemeindevertretern und der Mieterin stattfand.

Mit den vorgenommenen Erhöhungen per 1. August 2013 wurde auch die Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung vom Monat Dezember auf August verlegt, was zu geringfügigen Verschiebungen bei der Berechnung der Miete zur Folge hat.

Wenn Änderungen zu bestehenden Mietverträgen vorgenommen werden, bedarf dies einer vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Im Falle einer Beschlussfassung sind Ergänzungen, Abänderungen etc. in einem Nachtrag zum Mietvertrag schriftlich festzuhalten, der sowohl von Vertretern der Gemeinde als auch der Mieterin zu unterzeichnen ist.

Die Mieten sind wertgesichert.

Laut Mietvertrag werden sämtliche Betriebskosten nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Die Betriebskosten werden vorwiegend anhand von Zählermessungen ermittelt.

Gebahrung

	2020	2021	2022	2023
	Beträge in Euro			
Einzahlungen	14.729	14.417	14.400	15.800
Auszahlungen	4.305	5.638	10.000	6.900
Saldo	10.424	8.779	4.400	8.900

Die Erhöhung im Jahr 2022 ist auf höher veranschlagte Personalkostenvergütungen an den Bauhof zurückzuführen. Zum Zeitpunkt der Gebahrungseinschau lag noch kein Rechnungsabschluss 2022 mit den vergüteten Bauhofleistungen vor. Laut Auskunft der Gemeinde wurden ursprünglich vorgesehene Arbeiten des Bauhofs im Wohnhaus nicht durchgeführt, wodurch auch im Jahr 2022 ein ähnliches Ergebnis wie in den Vorjahren zu erwarten sein wird.

Gemeindesaal

Das Gemeindezentrum verfügt über einen rund 255 m² großen Gemeindesaal, der auch angemietet werden kann. Dafür hat die Gemeinde im Jahr 2018 eine Tarifordnung erlassen (Beträge in Euro):

ganzer Saal (255 m ²)	300
halber Saal (128 m ²)	150
Foyer und WC-Anlagen	25
Küche	70
Cafe	70
Kühlraum	20
Pauschalen	
Cafe, Küche, Saal	400

Die oa. Tarife gelangen ab einer Nutzungsdauer von über 4 Stunden zur Anwendung.

Für Sitzungen, Jahreshauptversammlungen, Gemeindeveranstaltungen, Gymnastikkurse und Vorträge ohne Eintritt werden gesonderte Stundentarife bis zu einer Dauer einer Nutzung von maximal 4 Stunden verrechnet (Kurztarif). Sie betragen für die Nutzung des ganzen Saals 20 Euro und für die Nutzung des halben Saals 10 Euro.

Für Zusatzleistungen (Bereitstellung einer mobilen Bühne, Tischtuchwäsche) werden eigene Tarife verrechnet, ein allfälliger Aufwand von Gemeindepersonal wird nach tatsächlichem Stundenaufwand verrechnet.

Laut Tarifordnung haben Vorbereitungsarbeiten (zB Stellen der Tische) und Reinigungsarbeiten nach einer Veranstaltung durch den Nutzer selbst zu erfolgen oder werden ihm diese Leistungen ebenfalls zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für die Nutzung des Saals durch den eingemieteten Gastronomiebetrieb gibt es eine eigene Sondernutzungsvereinbarung. Die Miete richtet sich grundsätzlich nach der Tarifordnung. Die Kurztarifregelung gilt für die Dauer von 7 Stunden, darüber hinaus ist der Tagestarif zu bezahlen.

Eine Einsicht in die Vorschreibungen ergab, dass fast ausschließlich der niedrigere Stundensatz (Kurztarif) angewandt wurde. Nutzer waren Teilnehmer an diversen Gymnastikstunden (zB Zumba, Pilates), Vereine, öffentliche Institutionen, Firmen und Künstler, die über die Gemeinde eingeladen wurden.

Mit jeder der angeführten Nutzungen wurde auch das Foyer sowie die WC-Anlagen genutzt. Zum überwiegenden Teil wurden Vorbereitungsarbeiten und die Reinigungsarbeiten nach einer Nutzung durch Bedienstete der Gemeinde durchgeführt. Diese Zusatzleistungen wurden nicht gesondert verrechnet und sind damit im Stundenpreis enthalten.

Der Stundensatz ist zu niedrig und sollte deutlich angehoben werden. Der Stundensatz sollte in so einer Höhe kalkuliert werden, dass damit der Betriebsaufwand (Strom, Heizung etc.) sowie der entstandene Personalaufwand für Vor- und Nachbereitung des Saals finanziert werden können.

Gebahrung

Die Gebahrung aus der Nutzung des Gemeindesaals ist in den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der Gemeinde unter einer gesonderten Kostenstelle ausgewiesen⁹. Im überprüften Zeitraum hatte die Gemeinde folgende Ergebnisse zu verzeichnen:

	2020	2021	2022	2023
	Beträge in Euro			
Einzahlungen	1.650	880	700	1.000
Auszahlungen	8.018	8.312	9.100	9.700
Saldo	-6.368	-7.432	-8.400	-8.700

Die Einzahlungen setzen sich ausschließlich aus der Vorschreibung der Tarife zusammen.

Der Rückgang der Einzahlungen ist vorrangig darauf zurückzuführen, dass der neue Pächter des Gastronomiebetriebs den Gemeindesaal nie in Anspruch nahm. Vor der Neuübernahme

⁹ Ansatz 853300

erhielt die Gemeinde vom ehemaligen Pächter noch Einzahlungen in Höhe von zwischen rund 1.000 Euro und 1.400 Euro.

An Hand der Auszahlungen der Jahre 2020 und 2021 wurde ein Durchschnittsbetrag errechnet, woraus sich folgende Aufteilung ergibt:

	Durchschnittsbetrag	
	in Euro	Prozentanteil
Personalvergütungen	3.423	41,93
Nahwärme	1.586	19,42
Strom	1.003	12,28
Instandhaltung	973	11,91
externe Reinigung	583	7,14
Versicherung	305	3,73
Sonstiges	292	3,59
Gesamt	8.165	100

Die Personalkostenvergütungen beinhalten nur die Aufwendungen des Bauhofs im Rahmen von Veranstaltungen. In die Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen ist auch Gemeindepersonal der allgemeinen Verwaltung und des Reinigungsdienstes eingebunden, dessen Kosten nicht unter dieser Kostenstelle erfasst sind.

Die Kostenstelle hat alle Personalkosten, die im Rahmen von Veranstaltungen anfallen, zu enthalten. Dies ist für eine kostengerechte Tarifgestaltung unumgänglich.

Weitere wesentliche Feststellungen

Aufschließungsbeiträge nach dem Raumordnungsgesetz

Im Gemeindegebiet ist eine Gesamtfläche von rund 146.600 m² als Wohngebiet gewidmet und unbebaut. Die Grundstücke teilen sich auf 154 Grundstücksbesitzer auf. Die Grundstücke befinden sich im 50-Meter Bereich der öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen.

Zum Teil entrichteten die Grundstücksbesitzer bereits eine Mindestwasser- bzw. Mindestkanalanschlussgebühr, womit eine Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen nach dem Oö. ROG 1994 nicht mehr erfolgte.

Den restlichen Grundstückseigentümern wurden die Aufschließungsbeiträge nach dem Oö. ROG 1994 vorgeschrieben. Durch die bereits zum Großteil geleisteten Beiträge innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitraums von 5 Jahren, waren die Jahreseinzahlungen daraus im Zeitraum 2020 bis 2021 mit jährlich rund 756 Euro gering.

Nach Entrichtung der Aufschließungsbeiträge hob die Gemeinde die laufenden Erhaltungsbeiträge ein, die jährlich zwischen rund 8.500 Euro und 8.600 Euro betragen.

Bei einer stichprobenartigen Kontrolle hinsichtlich Vollständigkeit der Vorschreibungen wurde festgestellt, dass Aufschließungsbeiträge für die Straßenerrichtung nicht vorgeschrieben wurden.¹⁰ Durch die bereits länger zurückliegende Fälligkeit der Vorschreibung ist bereits Verjährung eingetreten.

Im Zuge dessen wurde in einem Fall auch eine fehlende Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrags nach der Oö. Bauordnung festgestellt¹¹.

Die Gemeinde sollte eine Überprüfung hinsichtlich der Vollständigkeit der Vorschreibungen vornehmen.

Baulandsicherungsverträge

Die Gemeinde hat mit Umwidmungswerbern bei einer Umwidmung von Grünland in Bauland Baulandsicherungsverträge und Infrastrukturkosten-Vereinbarungen abgeschlossen.

Die Baulandsicherungsverträge beinhalten ua., dass Nutzungs- bzw. Verkaufsinteressenten innerhalb von 5 Jahren ab Wirksamkeit des geänderten Flächenwidmungsplans das Grundstück widmungsgemäß zu bebauen haben und eine Beendigung des Bauvorhabens spätestens am Ende des 8. Jahres nach Rechtswirksamkeit des Flächenwidmungsplans angezeigt werden muss.

Bei einer Übertragung des Grundstücks an Dritte innerhalb von 5 Jahren, die pro neu geschaffener Bauparzelle nur einmal möglich ist, entfällt die fristgerechte Bauverpflichtung an den Käufer, wobei diesem jedenfalls ab dem Zeitpunkt der Übertragung eine Frist von 3 Jahren zur Bebauung und Anzeige der Fertigstellung eingeräumt wird.

Bei Nichteinhaltung der Frist zur Bebauung oder Veräußerung wird der Gemeinde bzw. einem von ihr genannten Kaufinteressenten eine Kaufoption eingeräumt. Ebenso wird der Gemeinde das Vorkaufsrecht eingeräumt.

Infrastruktur-Kostenvereinbarung

Die Gemeinde hat mit Umwidmungswerbern Vereinbarungen über die Tragung der Kosten für die Errichtung von Infrastruktur vorbereitet. Die Höhe des Infrastrukturbeitrags errechnet sich bei jeder Umwidnungsmaßnahme an den jeweiligen Infrastrukturerrichtungskosten individuell. Die Kosten werden von einem Ziviltechniker errechnet und auch dem Kostenträger die Kostenaufstellung im Sinne der Transparenz bekannt gegeben.

Die auf Grund der im überprüften Zeitraum beschlossenen Umwidmungen vorbereiteten Infrastruktur-Kostenvereinbarungen wurden jedoch nicht rechtskräftig, da die Errichtung der Infrastruktur von den Widmungswerbern selbst finanziert wurde. Eine Übernahme der errichteten Infrastruktur in das Eigentum und die Zuständigkeit der Gemeinde erfolgt nach Überprüfung der baukonformen Errichtung.

¹⁰ Flurweg 3,9,13

¹¹ Flurweg 1

Die Vorschreibung von Wasser- und Kanalanschlussgebühren sowie Verkehrsflächenbeiträgen wird unabhängig von den geleisteten Infrastrukturkostenbeiträgen verordnungskonform vorgenommen.

Strom

Die jährlichen Stromkosten haben sich von rund 55.400 Euro (2020) auf rund 59.400 Euro (2021) gesteigert. Für die beiden Folgejahre wurden Erhöhungen auf 64.100 Euro (2022) bzw. 84.100 (2023) Euro veranschlagt. Die Kosten verteilen sich wie folgt:

	Jahresdurchschnittswert	Anteil
Abschnitt	in Euro	in Prozent
Wasserversorgung	22.419	39
Öffentliche Beleuchtung	13.837	24
Gemeindeamtsgebäude ¹²	7.742	13
Abwasserentsorgung	4.362	8
FF Mitteregg-Haagen	3.323	6
Volksschule	2.788	5
Kindergarten	1.859	3
Sonstige	1.045	2
Gesamt	57.375	100

Die hohen Stromkosten im Bereich der Wasserversorgung sind auf die hohe Anzahl an Pumpwerken zurückzuführen.

Öffentliche Beleuchtung

Die öffentliche Beleuchtung stellte mit Jahreskosten von durchschnittlich rund 13.800 Euro einen wesentlichen Kostenfaktor dar.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29. September 2022 den Grundsatzbeschluss gefasst, die öffentliche Beleuchtung auf LED umzustellen und mit diversen Maßnahmen (zB Anpassung der Schaltstellen) diesen Bereich zu optimieren und Kosten zu senken.

Die Gemeinde hat unter Zuhilfenahme der vom Amt der Oö. Landesregierung und vom Energiesparverband veröffentlichten Informationen die Projektplanung vorgenommen. Außerdem war in die Vorplanung und für die Kostenschätzung eine Lichttechnikfirma eingebunden. Von den insgesamt 7 Firmen, die zur Erstellung eines Angebots eingeladen wurden, beteiligten sich 5 Firmen. Nach einer Vorberatung im Umweltausschuss hat dieser dem Gemeinderat den Zuschlag an den Billigstbieter mit rund 335.000 Euro (brutto) empfohlen, was auch vom Gemeinderat einstimmig beschlossen wurde.

Um Gewährung einer Landesförderung nach dem Energie Contracting Programm Oberösterreich wurde angesucht. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die Gemeinde die Umstellung selbst finanziert.

Laut Antrag auf Landesförderung wird in den nächsten 10 Jahren mit Einsparungen von rund 190.000 Euro gerechnet. Die Förderquote durch den Energiesparverband daran beträgt 40 %. Die Förderung ist mit 75.000 Euro gedeckelt, kann aber durch Umweltboni auf 90.000 Euro erhöht werden. Dies wird laut Rücksprache mit der Errichterfirma auch der Fall sein.

¹² inklusive Räumlichkeiten Gastronomie, Musikvereinslokal und Gemeindesaal

Dieses Projekt erfüllt außerdem die Vorgaben für die Verwendung von Mitteln nach dem kommunalen Investitionsprogramm, weshalb auch diese Mittel zur Finanzierung herangezogen werden können.

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau lagen bereits Förderzusagen des Bundes in Höhe von 8.940 Euro vor.

Eine Energiebuchhaltung wird in der Form geführt, dass die jährlichen Verbräuche und Kosten verglichen werden.

Auf die Möglichkeit, eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen und für eine Effizienzsteigerung eine Energiebuchhaltung zu führen, wird verwiesen und empfohlen. Näheres dazu sowie Formularvorlagen finden sich auf der Landeshomepage¹³.

Die relativ hohen Kosten für die FF Mitteregg-Haagen sind darauf zurückzuführen, dass das Gebäude mit Strom beheizt wird. Mit der Installation einer Photovoltaikanlage im Jahr 2023 soll es zu einer Kostensenkung kommen.

Bis Ende des Jahres 2022 betrug der Arbeitspreis pro kWh zwischen 4,26 Cent und 5,15 Cent und kann als marktkonform angesehen werden. Das Vertragsverhältnis wurde vom Energieunternehmen mit 31. Dezember 2022 gekündigt.

Die Gemeinde hat in der Folge Angebote von 6 Energieunternehmen eingeholt. Davon gaben 2 Energieunternehmen kein Angebot ab, 1 Unternehmen befand sich nicht im Versorgungsgebiet.

Die verbliebenen 3 Angebote wurden vom Prüfungsausschuss geprüft und dem Gemeinderat empfohlen, einen Stromliefervertrag beim Bestbieter zum „Floatpreis“ abzuschließen. Dieser Empfehlung ist der Gemeinderat einstimmig gefolgt. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung betrug der „Floatpreis“ (Arbeitspreis zuzüglich Netzkosten und Steuern) 76 Cent/kWh.

Versicherungen

Die Gemeinde leistete jährlich Versicherungsprämien, die rund 11.800 Euro jährlich betragen.

Diese relativ geringe Prämiensumme ist auch darauf zurückzuführen, dass die Versicherungen für den Großteil der Abwasserbeseitigungsanlagen über die Betriebskostenabrechnung des Reinhaltverbandes abgerechnet werden und damit nicht in dieser Summe aufscheinen. Die Prämien verteilen sich wie folgt (Beträge in Euro und Prozent):

Gemeindeamt	4.343	37
Wasserversorgung	2.627	22
Feuerwehrgebäude	1.895	16
Kindergarten	873	7
Bauhof	764	6
Volksschule	596	5
Abwasserbeseitigung	334	3
Wohnhaus	292	2
Sonstige	91	1
Gesamt	11.815	100

Eine Bewertung der Gebäude wurde vorgenommen und Versicherungssummen angepasst.

¹³ <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35099.htm>

Die Aufsichtsbehörde empfiehlt, alle 5 Jahre die Versicherungsverträge durch ein unabhängiges Maklerbüro überprüfen zu lassen. Dies ist bislang nicht erfolgt.

Eine Überprüfung wird empfohlen.

Investitionen

Investive Vorhaben

Gemäß den Richtlinien zur Gemeindefinanzierung Neu beträgt die Förderquote für investive Einzelvorhaben der Gemeinde 68 %.

Ende des Jahres 2019 hatte die Gemeinde im damals noch kameral geführten Rechnungsabschluss bei Aufrechnung aller Salden der außerordentlichen Vorhaben einen Ist-Überschuss in Höhe von 28.271 Euro bzw. einen Soll-Abgang in Höhe von – 5.881 Euro zu verzeichnen.

Die Soll-Ergebnisse wurden in den Rechnungsabschluss 2020 übertragen. Da es sich bei den Rechnungsabschlüssen nach der VRV Neu um eine „Ist-Rechnung“ handelt, wären richtigerweise die Ist-Ergebnisse aus dem Rechnungsabschluss 2019 zu übertragen gewesen. Eine falsche Übertragung hat Einfluss auf den Vermögenshaushalt.

Die Gemeinde hat sich mit dem EDV-Anbieter in Verbindung zu setzen und eine Richtigstellung vorzunehmen.

In den Jahren 2020 und 2021 tätigte die Gemeinde Auszahlungen in einer Gesamthöhe von rund 1.330.400 Euro. Davon entfielen rund 40 % auf den Wasserbau, rund 22 % auf den Gemeindestraßenbau, rund 14 % auf Bauarbeiten auf Güterwegen (Behebung von Katastrophenschäden, Instandsetzung und Instandhaltung), rund 13 % auf das Feuerwehrwesen (Sanierung Feuerwehrgebäude Mitteregg-Haagen, Einsatzbekleidung, Digitalfunk), 5 % auf Kindergartengebäude, rund 3 % auf den Kanalbau (Pumpanlagen) und 2,48 % auf sonstige Investitionen (Geh- und Wanderwege, Zuschauertribüne am Sportplatz).

Die Finanzierung erfolgte zu

- rund 27 Prozent aus Interessentenbeiträgen
- rund 25 Prozent aus Landeszuschüssen
- rund 18 Prozent aus Eigenanteilen der Gemeinde
- rund 15 Prozent aus Bedarfszuweisungsmitteln
- rund 15 Prozent aus Bundesmitteln.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Gemeindestraßenbau

Die Gemeinde hat einen aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplan erhalten, der ein Gesamtkostenvolumen von rund 247.500 Euro beinhaltet.

Die Ausschreibung durch einen Ziviltechniker erfolgte über ein nicht offenes Verfahren und ein Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung nach dem Bestbieterprinzip im Unterschwellenbereich.

Der erste Abschnitt des Gemeindestraßenbaus beinhaltet eine Bausumme von rund 186.900 Euro (netto) bzw. rund 224.300 Euro (brutto). Der zweite Abschnitt wurde um eine Bausumme in Höhe von rund 86.300 Euro (netto) bzw. rund 103.600 Euro (brutto) vergeben.

In den Jahren 2020 und 2021 wurden Auszahlungen in einer Gesamthöhe von rund 298.900 Euro getätigt. Damit wurde die angebotene Summe um rund 34.000 Euro unterschritten. Ein paar Straßenbauabschnitte wurden auf Grund des guten Zustands noch nicht realisiert.

Thermische Sanierung des Kindergartengebäudes und Errichtung einer Krabbelstube

Für die thermische Sanierung des Kindergartengebäudes hat die Gemeinde einen Finanzierungsplan der Aufsichtsbehörde erhalten. Dieser umfasste einen Kostenrahmen in

Höhe von 140.000 Euro. Das Vorhaben sollte laut Finanzierungsplan zu 69 % aus Fördermitteln (BZ, LZ) und der Rest aus Eigenmitteln finanziert werden.

Im Zuge der thermischen Sanierung wurde der Kindergarten auch um eine Krabbelstube erweitert. Die Gemeinde hat auch dafür um die Gewährung einer Förderung angesucht, die ihr in Form eines Investitionskostenzuschusses des Landes Oberösterreich gewährt wurde. Eine Gegenüberstellung der Finanzierungspläne mit den Ergebnissen der Rechnungsabschlüsse zeigt, dass sich die Auszahlungen geringfügig um rund 6.600 Euro gegenüber den Finanzierungsplänen der Aufsichtsbehörde erhöht haben. Die Mehrkosten wurden über höhere Eigenanteile der Gemeinde finanziert:

	Finanzierungsplan			RA	
	Thermische Sanierung	Krabbelstube	Gesamt	Ergebnis	Differenz
	Beträge in Euro				
Eigenanteil Gemeinde	43.400		43.400	49.989	6.589
Landeszuschüsse	53.200	105.100	158.300	158.300	0
Bedarfszuweisungsmittel	43.400		43.400	43.400	0
Gesamt	140.000	105.100	245.100	251.689	6.589
Auszahlungen	140.000	105.100	245.100	251.689	6.589

Sanierung Feuerwehrgebäude Mitteregg-Haagen (Dach etc.)

Die Gemeinde erhielt von der Aufsichtsbehörde einen Finanzierungsvorschlag, der Kosten in Höhe von 153.263 Euro enthielt. Die Kosten wurden zu 70 % aus Bedarfszuweisungsmittel gefördert, die restlichen 30 % teilten sich auf Interessentenbeiträge der Feuerwehr (rund 10 %) und Eigenanteile der Gemeinde (rund 20 %) auf.

Das Vorhaben wurde im Jahr 2022 mit Gesamtbaukosten in Höhe von rund 151.300 Euro abgeschlossen.

Die Bedarfszuweisungsmittel wurden erst im Jahr 2022 flüssig gemacht. Bis zu deren Flüssigmachung wurden diese über höhere Eigenanteile der Gemeinde finanziert, wodurch sich nach Flüssigmachung der Bedarfszuweisungsmittel ein Überschuss in Höhe von rund 97.800 Euro errechnet. Dieser Überschuss wird an die operative Gebarung zurückgeführt werden und die Einzahlungen aus der operativen Gebarung erhöhen.

Wenn Fördermittel über Eigenmittel vorfinanziert werden, sollte dies in Form eines Inneren Darlehens erfolgen. Auf die bekannt gegebenen Buchungshinweise wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Kommunalfahrzeug (Traktor)

Für eine Ersatzbeschaffung eines Kommunalfahrzeugs hat die Gemeinde um Gewährung einer Bedarfszuweisung angesucht. Mit Erledigung der Aufsichtsbehörde erhielt sie einen Finanzierungsvorschlag basierend auf Gesamtkosten in Höhe von 80.400 Euro, wobei der Fahrzeugankauf mit 72 % aus Bedarfszuweisungsmitteln gefördert wurde. Der Finanzierungsplan wurde vom Gemeinderat beschlossen.

Die Gemeinde holte insgesamt 5 Angebote ein. 3 Angebote wurden zu einem markengleichen Produkt eingeholt, wie es bisher verwendet wurde. Die Angebote variierten zwischen 80.400 Euro und 82.560 Euro. Als Vergleich ließ sich die Gemeinde 2 zusätzliche Marken anbieten. Die Preise dafür betragen rund 149.143 Euro und 57.360 Euro.

Der Bürgermeister beantragte, dem Billigstbieter für die bisher verwendete Marke den Zuschlag zu erteilen. Als Gründe dafür wurden der mit dem aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan übereinstimmende Kostenrahmen, der Wunsch der Bauhofmitarbeiter auf Grund der bisher guten Erfahrungen mit dieser Marke und die bereit stehenden Service- und Reparaturmöglichkeiten vor Ort genannt. Außerdem wurde damit argumentiert, dass mit einer Beibehaltung derselben Marke Teile des Altfahrzeugs übernommen werden können. Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt. Die Gründe für die Ablehnung bestanden lt. Angaben des Sitzungsprotokolls in einer unzureichenden Vorinformation von Gemeindefachleuten.

In einer weiteren Sitzung des Gemeinderats wurde der Ankauf erneut thematisiert und zur Beschlussfassung gestellt. Nach Besichtigungsterminen durch die politischen Fraktionen wurden neuerlich Angebote eingeholt, wobei sich diese auf das markengleiche Produkt beschränkten. Gegenüber den ersten 3 Angeboten wurde nur eines davon erhöht.

Über Antrag des Bürgermeisters wurde dem Billigstbieter der Zuschlag mit Stimmenmehrheit bei 6 Stimmenthaltungen erteilt. Die Stimmenthaltungen wurden mit dem großen Preisunterschied zum ehemaligen Billigstbieter und mit einer zu großen Dimensionierung des Fahrzeugs begründet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebene und anerkannte Anschaffungspreis eingehalten wurde und auch die zugesagten Fördermittel vollständig ausbezahlt wurden. Der Eigenanteil der Gemeinde konnte zum Großteil aus dem Verkauf des Altfahrzeugs finanziert werden. Da das markengleiche Altfahrzeug ca. 18 Jahre im Einsatz war, sollten der Gemeinde bzw. den Bauhofmitarbeitern genügend Erfahrungswerte zur Verfügung stehen, um eine fachliche Beurteilung hinsichtlich der Dimensionierung treffen zu können.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wird vorgeschlagen, in Zukunft bereits im Vorfeld unter den politischen Fraktionen abzuklären, inwieweit der Gemeindeverwaltung bzw. den beteiligten Personen (Bauhof) die notwendige fachliche Kompetenz zugestanden wird, um eine Beurteilung hinsichtlich der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit festzustellen. Auf Grundlage dessen sollte dann eine Entscheidung getroffen werden, in welcher Art und Weise eine Ausschreibung und Entscheidungsgründe gewichtet werden. Bei Kompetenzzweifeln könnte auch eine externe Stelle mit der Auftragsvergabe und einem Vergabevorschlag beauftragt werden, wobei darauf hingewiesen wird, dass eine derartige Vorgehensweise auch Mehrkosten verursachen wird.

Gemeinde-KG

Mit Gesellschaftervertrag haben die Gemeinde und der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr eine Kommanditgesellschaft gegründet – die „Gemeinde Aschach an der Steyr Infrastruktur KG“ (in der Folge „Gemeinde-KG“). Die „Gemeinde-KG“ ist im Firmenbuch des Landesgerichts Steyr unter der Nr. 319027h eingetragen.

Über die „Gemeinde-KG“ wurde die Generalsanierung des Volksschulgebäudes abgewickelt. Außerdem wurden das Feuerwehrzeughaus der FF Aschach an der Steyr sowie das Bauhofgebäude in die „Gemeinde-KG“ eingebracht. Bei den letztgenannten Gebäuden erfolgten keine Baumaßnahmen bei Einbringung. Am Bauhofgebäude sind im Jahr 2023 Baumaßnahmen in Form einer Dachneueindeckung mit gleichzeitiger Installierung einer Photovoltaikanlage vorgesehen.

Wenn am Feuerwehrgebäude in absehbarer Zeit keine Baumaßnahmen vorgesehen sind, sollte die Gemeinde unter Beiziehung eines Steuerberatungsunternehmens überprüfen lassen, inwieweit eine Belassung dieses Gebäudes in der „Gemeinde-KG“ zu steuerrechtlichen Vorteilen führt.

Im überprüften Zeitraum beschränkte sich der Zahlungsfluss ausschließlich auf die operative Gebarung, über welche der laufende Betriebsaufwand abgewickelt wurde.

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gemeinde hat in den Jahren 2020 und 2021 Jahres- bzw. Liquiditätsüberschüsse von rund 25.100 Euro und 22.900 Euro erzielt, die sie an die Gemeinde überwiesen hat. Mit diesen Überweisungen wurde der Saldo zwischen den Erträgen und den Aufwendungen des Ergebnishaushalts ausgeglichen. Die Beträge decken sich auch mit den Jahresüberschüssen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung vom Steuerberatungsbüro ermittelt wurden.

Der Kassastand der „Gemeinde-KG“ war mit rund 25.300 Euro (2020) und rund 26.700 Euro (2021) positiv.

Die „Gemeinde-KG“ nimmt keine Fremdfinanzierungsmittel in Anspruch.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Aschach an der Steyr ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 24. August 2023 mit dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie der Amtsleiterin und der Buchhalterin der Gemeinde Aschach an der Steyr durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Steyr, September 2023

Die Bezirkshauptfrau
Mag. Dr. Barbara Spöck